

## Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt<sup>1</sup>

Die Stadt hatte im politisch-publizistischen Diskurs des ausgehenden Ancien Regime keinen eindeutig umschriebenen Ort. Die juristische Argumentation der Reichspublizistik erfasste die Reichsstädte in ihrer Funktion für die Politik des Kaisers und identifizierte sie als organischen Teil der Reichsverfassung. Damit war die innere politische Ordnung der Freien Städte aber gegenüber dem Territorialstaat und der Herrschaft des Kaisers bereits abgeschichtet. Selbstverständlich konnten die Ratsobrigkeiten der Reichsstädte sich nicht in Vergleich zur „majestas“ des Reichsoberhauptes setzen. Und weil ihre Herrschaftsrechte auf den Kaiser zurückgingen, regierten die städtischen Ratsgremien auch keine Untertanen, sondern nur Untergebene, wie Johann Jakob Moser formulierte.<sup>2</sup> Die Landeshoheit über die Bürgerschaft werde von den städtischen Magistraten nur administriert, hieß es an anderer Stelle.<sup>3</sup> Moser wies außerdem in einer Vielzahl von Beispielen nach, dass die Beziehungen zwischen städtischem Rat und untergebenen Stadtbürgern stark durch den rechtlichen Rahmen, den das Reich setzte, bestimmt war, weil, wie er beobachtete, die vielen Konflikte um das städtische Finanz-

---

<sup>1</sup> Der Beitrag geht auf die Forschungsarbeit im Projekt B4 zurück, das im Kulturwissenschaftlichen Forschungskolleg/SFB485 „Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration“ unter dem Titel „Politische Kultur und soziale Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt“ seit dem Jahr 2000 durchgeführt wird. Ich danke Uwe Dörk, Uwe Goppold, Kathrin Enzel, Philip R. Hoffmann, Marcus Sandl und Patrick Oelze für die kritische Lektüre dieser Einleitung.

<sup>2</sup> Johann Jakob Moser, *Von der Reichs-Staettischen Regiments-Verfassung [...]* (Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 18), Frankfurt a.M. 1772 (ND 1967), S. 97.

<sup>3</sup> Julius Friedrich Malblank, *Abhandlungen aus dem Reichsstädtischen Staatsrechte*, Erlangen 1793, S. 40.

wesen und die ratsherrlichen Besteuerungsrechte im Regelfall unter Mitwirkung der Reichsgerichte zu einer Lösung kamen.<sup>4</sup>

Das sprach alles nicht für die politische Autonomie der Stadt und auch nur für eine gebremste politische Entwicklungsdynamik der städtischen Gemeinwesen. Die politisch interessierte Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts urteilte noch weitaus kritischer. Jean Pauls schwäbischer Marktflecken Kuhschnappel, in dem der Armenadvokat Siebenkäs sein Leben zubrachte, oder auch Christoph Martin Wielands Biberach, das er zur antiken Polis Abdera umgedichtet hatte, standen für Gemeinwesen, die sich auf ihre städtische Freiheit eine Menge zugute hielten, in denen aber tatsächlich die Bürgerschaft von der bornierten Herrschaft einer engstirnigen Ratsoligarchie gegängelt wurde.<sup>5</sup> Sorgfältig verbarg man die politischen Verhältnisse vor der Kritik einer aufgeklärten Öffentlichkeit, weil man ahnte, dass sie ihr nicht standhielten. Alles, was in der „Abderitischen Staatseinrichtung demokratisch schien“, schrieb Wieland, war „bloßes Schattenwerk und politisches Gaukelspiel.“ Immanuel Kant hob dieses gespannte Verhältnis der Aufklärung und ihrer Intellektuellen zur politischen Ordnung der städtischen Gemeinwesen dann ins Prinzipielle, als er 1784 bei der Beantwortung der Frage „Was ist Aufklärung“ die Freiheit des Geistes im aufgeklärten Fürstenstaat verortete und eben nicht in der städtischen Republik, weil nur der Fürst in seiner Herrschaft genug armiert sei, um eine öffentliche Diskussion über Fragen der Religionsverfassung oder auch das Recht des Staates überhaupt zuzulassen.<sup>6</sup> Eine politische Ordnung, die sich ihrer Bürger nicht sicher sein konnte, weil ihr die Machtmittel fehlten; die deswegen die ungleiche Verteilung politischer Mitwirkungsrechte hinter der blendenden Fassade des (reichs-)städtischen Republikanismus verbarg und die schließlich aus diesen Gründen auch eine rasonnierende aufgeklärte politische Öffentlichkeit in ihren Mauern nicht dulden konnte – so kann man diese Kritik des 18. Jahrhunderts an

---

<sup>4</sup> Siehe allgemein zur Reichsstadt in der reichspublizistischen Diskussion Urs Hafner, *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001, S. 221-243.

<sup>5</sup> Christoph Martin Wieland, *Geschichte der Abderiten*, in: Christoph Martin Wielands *Sämtliche Werke*, Bde. 19-20, Leipzig 1796 (ND Hamburg 1984); das Zitat: Buch IV, Kap. 9, S. 77. Vgl. dazu Hartmut Zückert, *Wielands „Abderiten“*. Die oberschwäbischen Reichsstädte und die republikanischen Prinzipien, in: Peter Blickle (Hg.), *Politische Kultur in Oberschwaben*, Tübingen 1993, S. 207-242. Jean Paul, *Siebenkäs*, in: Jean Paul, *Sämtliche Werke*, Abt. I, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1996, S. 71-76 (= Erstes Bändchen, Kap. 2, Beilage).

<sup>6</sup> Immanuel Kant, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* (Werkausgabe hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 11), Frankfurt a.M. 1977, S. 53-61.

der politischen Ordnung der Stadt des 18. Jahrhunderts zusammenfassen.

Ein halbes Jahrhundert später war dies alles bereits vergessen. Der sich formierende Liberalismus entdeckte die Stadt als Ort der politischen Freiheit und des Bürgersinns, brachte die Genossenschaft rechtsgleicher Subjekte als politisches Ordnungsprinzip gegen die Verherrschung des Staates in Anschlag und unterschied schließlich deren Vergemeinschaftung von einer verstaatlichten Gesellschaft.<sup>7</sup>

In jedem dieser Argumentationsmuster spielte die (vormoderne) Stadt als politischer Körper eine modellbildende Rolle. Das sicherte ihr die fortlaufende Aufmerksamkeit der Historiker, führte unter der Hand aber zu einer nachhaltigen Enthistorisierung des Blickes auf ihre politische Ordnung und hat in der Summe dazu beigetragen, dass die Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit einer Elle gemessen wird, mit der sich die Gesellschaften des 19. und 20. Jahrhunderts ein Bild von der institutionellen Verfasstheit ihrer eigenen Politik machten.

Die These dieses Sammelbandes ist, dass es notwendig und zwischenzeitlich auch möglich ist, einen Begriff von der Politik der vormodernen Stadt zu entfalten, der nicht in erster Linie die traditionsstiftenden Kontinuitäten, sondern die historische Differenz betont. Diese Fremdheit wird fassbar, sobald neben den Themen der Politik und den Semantiken der politischen Theorie insbesondere die sozialen Formen des Politischen in ihren elementaren kommunikativen Strukturen und Funktionsweisen beobachtet werden. Wo die Ansatzpunkte für einen solchen Wechsel des analytischen Paradigmas sind, kann ein kurzer Blick in die Forschungsgeschichte zeigen (I). Dabei wird überdies deutlich, dass die historische Vergegenwärtigung vormoderner Politik bislang hauptsächlich über die institutionelle Verdinglichung eines moder-

---

<sup>7</sup> Carl Friedrich Eichhorn, Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in: Zs. für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), S. 147-237; 2 (1816), S. 165-237. Siehe insbes. Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1 ff., Berlin 1868 ff. (ND Darmstadt 1954); Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 1 ff., Erlangen 1869 ff. (ND Aalen 1962); Gustav Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert, Straßburg 1875; ders., Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn 1922; Hugo Preuss, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Bd. 1: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906. Ein Überblick zur Forschungsgeschichte des 19. Jahrhunderts bei Klaus Schreiner, „Kommunebewegung“ und „Zunftrevolution“. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: Franz Quarthal / Wilfried Setzler (Hg.), Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1980, S. 139-168. Für diese Anmerkung wie für alle folgenden Nachweise aus der Forschungsliteratur gilt: Vollständigkeit konnte nicht angestrebt werden.

nen Verfassungsbegriffes erfolgt. Die Frage nach den basalen kommunikativen Voraussetzungen politischer Institutionen in der frühneuzeitlichen Stadt sollte daher umgekehrt die fundamentale Andersartigkeit der sozialen Formen des Politischen deutlich machen (II). Die Beiträge dieses Sammelbandes bearbeiten dieses Themenfeld aus drei Perspektiven: sie thematisieren kommunikative Prozesse in Recht und Politik, befassen sich mit dem Zusammenhang von Normen und politischer Konfliktfähigkeit und sie analysieren die mediale Verfasstheit des politischen Raumes in der frühneuzeitlichen Stadt. Sie umreißen damit Grundzüge einer kommunikativen Wirklichkeit des Politischen (III), an die sich allgemeinere Thesen zum historischen Ort der frühneuzeitlichen Stadt anschließen lassen (IV).

## I. Die Forschungssituation

An der laufenden stadtgeschichtliche Forschung fällt auf, dass die auch sonst neuerdings öfter in Zweifel gezogene Epochengrenze zwischen Mittelalter und Neuzeit hier kaum von Bedeutung ist. Es hat sich an diesem Thema ein das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit umspannender Forschungs- und Argumentationszusammenhang herausgebildet, der Mittelalter und Neuzeit bruchloser miteinander verbindet, als dies auf vielen anderen Feldern der Fall ist.<sup>8</sup> Das ist durch die kontinuierstiftende Kompaktheit des Gegenstandes vermittelt, hängt aber hauptsächlich damit zusammen, dass die dominierenden Paradigmen stadtgeschichtlicher Forschung sich immer noch mit der These des 19. Jahrhunderts auseinander setzten, auf die Blüte der spätmittelalterlichen Bürgergesellschaft sei im Schatten des frühneuzeitlichen Territorialstaates der Niedergang der Stadt erfolgt. Die diesseits und jenseits der Epochenschwelle zum Einsatz gebrachten analytischen Instrumentarien unterscheiden sich deswegen kaum.

Zwei Forscher haben in der Nachkriegszeit des vorigen Jahrhunderts die entscheidenden Wegmarken für Entwicklung der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung gesetzt. Ende der 1950er Jahre beschrieb Eberhard Naujoks die Umgestaltung der reichsstädtischen Verfassung durch Karl V. als Sieg des Obrigkeitsgedankens über die genossenschaftliche Tradition der spätmittelalterlichen Stadt und reaktivierte da-

---

<sup>8</sup> Für die Einebnung der Epochenschwelle neuerdings wieder Heinz Schilling, *Die neue Zeit. Vom Christenheitseuropa zum Europa der Staaten. 1250–1750*, Berlin 1999, bes. S. 10 f.

mit den Interpretationsrahmen des 19. Jahrhunderts.<sup>9</sup> Wenige Jahre später widmete sich Otto Brunner den Konfliktlagen zwischen Rat und Bürgerschaft vornehmlich in den Freien Städten des Hanseraumes und vermaß deren politische Ordnung mit dem Souveränitätsbegriff des Territorialstaates.<sup>10</sup> Brunners Befund war, dass die Ratsgremien sich seit dem 16. Jahrhundert zunehmend als Obrigkeit begriffen und dies in ihrem politischen Handeln der Bürgerschaft gegenüber unmissverständlich zum Ausdruck brachten. Allerdings blieb, wie die Konflikte zeigten, die Ratsherrschaft auf den Konsens der Bürgerschaft angewiesen und an wenigstens in Krisenfällen aktivierbare Möglichkeiten der Partizipation gebunden. Eine eigenständige Theorie städtischer Verfassung und Politik konnte Brunner in den Auseinandersetzungen nicht greifen. Vielmehr betonte er, dass die Gelehrten die Argumentation dominierten und das städtische Politikgefüge in aristotelischen Kategorien interpretierten.<sup>11</sup> Entscheidend für die weitere Forschung war, dass Brunner den Verfassungsbegriff sozialhistorisch öffnete. Bis in die 1980er Jahre hinein verlief die stadtgeschichtliche Forschung in dem damit abgesteckten Rahmen, wobei die anfänglich dominierenden landesgeschichtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen sehr schnell durch eine sozialgeschichtliche Perspektive erweitert wurden, so dass in einer Vielzahl von Einzelstudien zu Fragen der spätmittelalterlichen Zunftdemokratie,<sup>12</sup> des städtischen Patriziats,<sup>13</sup> zu Konflikten und Bürgeropposition<sup>14</sup> differenzierte Sozialstrukturanalysen mit einem detailliert

---

<sup>9</sup> Eberhard Naujoks, *Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation*, Stuttgart 1958, bes. S. 189-195.

<sup>10</sup> Otto Brunner, *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit*, in: ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1980, S. 294-322 (zuerst 1963).

<sup>11</sup> Brunner, *Souveränitätsproblem*, S. 306-311.

<sup>12</sup> Rudolf Luther, *Gab es eine Zunftdemokratie?* Berlin 1968; Peter Eitel, *Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und Sozialstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen*, Stuttgart 1970.

<sup>13</sup> Ingrid Batori, *Das Patriziat der deutschen Stadt. Zu den Forschungsergebnissen über das Patriziat besonders der süddeutschen Städte*, in: *Zs. f. Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 2 (1975), S. 1-30; Carl-Hans Hauptmeyer, *Probleme des deutschen Patriziats oberdeutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Zs. f. bayerische Landesgeschichte* 40 (1977), S. 39-58.

<sup>14</sup> Reinhard Hildebrandt, *Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zs. für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 1 (1974), S. 221-241; Reinhard Barth, *Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in den städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403-1408 – Braunschweig 1474-1476 – Mainz 1444-1446 – Köln 1396-1400*,

gezeichneten Bild des politischen Institutionengefüges der spätmittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Stadt entstanden. Die Orientierung am Widerstands- und Konfliktbegriff ließ die sozial motivierten Interessengegensätze, die das politische Geschehen der Städte prägten, immer deutlicher hervortreten, so dass schließlich zwischen ihrer Verfassung und der „Verfassungswirklichkeit“ unterschieden wurde.<sup>15</sup> Angesichts der vielfach herausgearbeiteten Oligarchisierung politischer Herrschaft in der vormodernen Stadt führte dies zu ausgesprochen skeptischen Urteilen über die Demokratiefähigkeit der Stadtbürgergesellschaften – auch bezogen auf die Verhältnisse der sogenannten spätmittelalterlichen „Zunftdemokratie“.<sup>16</sup> Ein solches Urteil wurde gestützt durch die Beobachtung, dass es sich bei den Konflikten insbesondere des 17. und 18. Jahrhunderts keineswegs um Auseinandersetzungen zwischen Rat und städtischer Bürgerschaft handelte, sondern dabei Interessengegensätze innerhalb der städtischen Elite ausgetragen wurden zwischen Gruppen einerseits, die es verstanden hatten, den Zugang zu den städtischen Ämtern einschließlich der Ratsgremien – trotz regelmäßiger Wahlen – für sich zu monopolisieren, und von Bildung und ökonomischem Erfolg getragenen Aufsteigern andererseits die auf einer Beteiligung an der städtischen Macht bestanden.<sup>17</sup> Diese Detailuntersuchungen förderten dann auch zutage, dass die Akteure städtischer Politik nicht Einzelpersonen waren, sondern Familien- und Verwandtschaftsverbände handelten, so dass die städtischen Oligarchien sich wiederum als ein stark hierarchisiertes Gefüge von Familienclans darstellten, deren Machtkonkurrenz wesentlich auch die Gegenstände des Politischen in der Stadt bestimmte.<sup>18</sup>

---

Köln 1976; Olaf Mörke, Der Konflikt als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Bernhard Distelkamp (Hg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, Köln 1982, S. 144-161; Christopher R. Friedrichs, German Town Riots and the 17th Century Crises, in: *Renaissance and Modern Studies* 26 (1982), S. 27-51.

<sup>15</sup> Carl-Hans Hauptmeyer, Verfassung und Herrschaft in Isny. Untersuchungen zur reichsstädtischen Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte vornehmlich in der frühen Neuzeit, Göppingen 1976, S. 186 ff.

<sup>16</sup> Luther, Zunftdemokratie, S. 114.

<sup>17</sup> Gerhard Gänßlein, Die Ratsadvokaten und Ratskonsolenten der Reichsstadt Ulm, insbes. ihr Wirken in dem Bürgerprozeß am Ende des 18. Jahrhunderts, Ulm 1966, bes. S. 163 ff.; Hauptmeyer, Isny, bes. S. 216-265; Ingrid Nicolini, Die politische Führungsschicht in der Stadt Köln gegen Ende der reichsstädtischen Zeit, Köln 1979, bes. S. 219-229. Neuerdings sehr prononciert Thomas Lau, Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Berlin 1999, bes. S. 174 ff.

<sup>18</sup> Gerd Wunder, Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980, bes. S. 79 ff.; Hauptmeyer, Isny, S. 267-316. Vgl. auch Barbara Frenz,

Bereits Mitte der 1980er Jahre erhielt die Stadtgeschichte dann aus der Erforschung von Reformation und Bauernkrieg heraus einen neuen, weittragenden Impuls. Die sozialgeschichtlich ausgerichtete Beschäftigung mit Ursachen und Verlauf der Reformation – die jetzt überhaupt in erster Linie als ein „urban event“ wahrgenommen wurde –, hatte dazu geführt, dass man die Städte des reformatorischen Umbruchs nicht nur als geschichtete Sozialverbände, sondern als Glaubens- und damit auch als Wertegemeinschaften identifizierte. Das öffnete der stadthistorischen Forschung neue Themenfelder und führte sehr schnell zu einer grundlegend neuen Sicht auf die Stadt. Peter Blickle beschrieb die städtische Gemeinde 1985 als dominierendes Subjekt des wiederum auch inhaltlich auf die kommunalen Anliegen orientierten Reformationsgeschehens<sup>19</sup> und baute diesen Ansatz nachfolgend in einer europäischen Perspektive zu einer umfassenden Theorie des Kommunalismus aus. Er akzentuierte die im anfänglichen Schwurverband begründeten genossenschaftlichen Selbstverwaltungskompetenzen der städtischen und der ländlichen Gemeinden gegenüber verherrschafeten (Staats-) Verbänden und hob hervor, dass diese in Wahlen und Mitsprachekompetenzen institutionalisierten Traditionslinien insbesondere in Konfliktlagen auch noch im 18. Jahrhundert jederzeit reaktivierbar waren.<sup>20</sup> Noch so oligarchische Rats Herrschaften blieben auf diese Weise an Konsens und Beteiligungsforderungen gebunden. In ähnlicher Weise und nur wenig später beschrieb Heinz Schilling aus seinen Forschungen zur Reformations- und Konfessionalisierungsgeschichte heraus die Stadt unter dem Stichwort „Republikanismus“ als eine auf Konsens und

---

Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion, Köln 2000, S. 123 f. mit dem Hinweis, dass etwa die in der frühen Polizeigesetzgebung der Stadt besonders prominenten Kleider- und Luxusordnungen seit dem 15. Jahrhundert eindeutig als Instrumente der Sozialabgrenzung von Eliten verstanden werden müssen.

<sup>19</sup> Peter Blickle, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985, hier zitiert nach der Studienausgabe 1987, bes. S. 13-21 und 196-204.

<sup>20</sup> Jetzt zusammengefasst in Peter Blickle, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bde. 1-2, München 2000. Eine wichtige Station in der Ausarbeitung des Konzepts markiert der Sammelband von Peter Blickle (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991; dort S. 489-503 auch eine instruktive Dokumentation der Diskussionen um die methodischen und inhaltlichen Probleme des Kommunalismuskonzepts. Dessen Weiterentwicklung ist der jüngsten Schülerarbeit aus dem Kreis Peter Blickles zu entnehmen: Urs Hafner, *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001, bes. S. 260-272.

Partizipationrechte gegründete Gemeinschaft.<sup>21</sup> Jede stadtbürgerliche Opposition konnte auf diese Vorstellungen zurückgreifen, so dass die städtischen Obrigkeiten im Konfliktfall auf eine partizipatorische und am Gemeinwohl orientierte Politik verpflichtet waren. Angeregt durch Forschungen zu den italienischen Stadtkommunen und dem in ihnen verankerten politischen Diskurs des Spätmittelalters entwickelte die mediävistische Forschung unter dem Stichwort „Bürgerfreiheit“ ein damit wesentlich übereinstimmendes Konzept der spätmittelalterlichen Stadt. Sie wurde als ein zwar geschichteter, aber von grundsätzlicher politischer Gleichberechtigung gekennzeichneter Bürgerverband beschrieben. Stadtbürgerliche Herrschaft war demnach nicht unter die aristotelischen Begriffe der Oligarchie oder der Aristokratie zu bringen, sondern das „gute Regiment“ war eine konsensgestützte Herrschaft, die sich am Gemeinwohl orientierte.<sup>22</sup> In welcher Variante auch immer die politische Ordnung der vormodernen Stadt aus der Perspektive einer wertintegrierten Gemeinschaft thematisiert wird, es hat ohne Zweifel zur Folge, dass die Frage nach den politischen Folgen sozialer Unterschiede, von der sich die Forschung eine ganze Weile hauptsächlich leiten ließ, wieder in den Hintergrund getreten ist.

---

<sup>21</sup> Heinz Schilling, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. Koenigsberger / Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 101-143; Schilling behielt selbst eine skeptische Distanz zu diesen Konzepten, wie man seiner Forschungssynthese, *Die Stadt in der Frühen Neuzeit*, München 1993, entnehmen kann: Sie ist entlang des sozialwissenschaftlichen Urbanisierungskonzepts strukturiert.

<sup>22</sup> Klaus Schreiner, *Jura et libertas. Wahrnehmungsformen und Ausprägungen „bürgerlicher Freyheiten“ in Städten des Hohen und Späten Mittelalters*, in: Hans-Jürgen Puhle (Hg.), *Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft – Politik – Kultur*, Göttingen 1991, S. 59-106. Zusammenfassend Klaus Schreiner / Ulrich Meier (Hg.), *Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994; vgl. darin insbes. die Einleitung S. 16 ff. Zwei wichtige Arbeiten aus diesem Forschungszusammenhang sind Jörg Rogge, *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgergesellschaft in Augsburg im späten Mittelalter*, Tübingen 1996; Ulrich Meier, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, München 1994. Eine Vermittlung zwischen den Konzepten Kommunalismus und Republikanismus auf der einen Seite und der in das 19. Jahrhundert hinein orientierten Bürgertumsforschung bei Barbara Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2002. Früher schon: Rolf Kießling, *Städtischer Republikanismus. Regimentsformen des Bürgertums in oberschwäbischen Stadtstaaten im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Frühneuzeit*, in: Peter Blickle (Hg.), *Politische Kultur in Oberschwaben*, Tübingen 1993, S. 175-197.

Max Webers Idealtypus der okzidentalen Stadt spielt als Argumentationsfolie in allen diesen Konzepten eine wichtige Rolle, weil er einerseits eine universalhistorische Orientierung ermöglicht, andererseits eine „Soziologisierung“ von Herrschaft und Politik in der „genossenschaftlich“ geprägten Stadt erlaubt, die im Rahmen gewohnter verfassungsgeschichtlicher Begrifflichkeit bleibt.<sup>23</sup> Bei rechtshistorisch ausgerichteten Untersuchungen zur Stadtgeschichte wird deswegen die Nähe zu Max Weber meist besonders deutlich und führt die Forschung dann gelegentlich in offen verfassungsrechtliche Schematismen.<sup>24</sup>

Eine Bilanz der an diesen Konzepten seit den 1970er Jahren orientierten Studien und Einzeluntersuchungen wird einen Realtypus der vormodernen, herrschaftlich autonomen Stadt festhalten können, deren

---

<sup>23</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilbd. 5. Die Stadt (Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe Bd. I/22 – 5), Tübingen 2000, bes. S. 17-33 und S. 72-89. Vgl. dazu Klaus Schreiner, *Die mittelalterliche Stadt in Webers Analyse und Deutung des occidentalen Rationalismus*. Typus, Legitimität, Kulturbedeutung, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Max Weber, Der Historiker*, Göttingen 1986, S. 119-150.

<sup>24</sup> Siehe etwa Karl-Siegfried Bader / Gerhard Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte*. Land und Stadt – Bürger und Bauern im Alten Europa, Heidelberg 1999, bes. S. 400-404, S. 827; Dietmar Willoweit, *Stadt und Territorium im Heiligen Römischen Reich*. Eine Einführung, in: Giorgio Chittolini / Dietmar Willoweit (Hg.), *Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland*, Berlin 1992, S. 39-49; auch Michael Stolleis (Hg.), *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, Köln 1991. Besonders präsent ist die Webersche und entsprechend die moderne verfassungsrechtliche Begriffsapparatur in den Forschungen von Eberhard Isenmann: vgl. ders., *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988; ders., *Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher, deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts*, in: Hartmut Bogmann u.a. (Hg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. II. Teil. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996–1997, Göttingen 2001, S. 49-245; ders., *Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Soziologie des Rats – Amts- und Willensbildung – politische Kultur, in: Pierre Monnet / Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Stadt und Recht im Mittelalter*. La ville et le droit au Moyen Âge, Göttingen 2003, S. 214-479; ders., *Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte*, in: *ZhF* 28 (2001), S. 1-95, 161-261, bes. S. 17 (die mittelalterlich-spätmittelalterliche Stadt als „Gesetzgebungsstaat“). Eine Zusammenführung rechtshistorischer Perspektiven und des Kommunalismus-/Republikanismuskonzepts, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft*. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003. Vgl. auch die Rezension von Gerhard Dilcher, *Die Kommune als europäische Verfassungsform*, in: *HZ* 272 (2001), S. 667-674 (zu Peter Blickle, *Kommunalismus*). Die verfassungsrechtliche Systematisierung der Rechtsgeschichte war auch in der älteren stadtgeschichtlichen Forschung überaus präsent; vgl. etwa Horst Rabe, *Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte*. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte, Köln 1966.

politische Ordnung durch die Satzungsautonomie eines aus Wahlen hervorgegangenen, sich als Obrigkeit verstehenden Ratsgremiums gekennzeichnet und deren „Verfassungswirklichkeit“ durch die darin realisierte Herrschaft einer oligarchisch abgeschlossenen sozialen Gruppe bestimmt war. Ihre Legitimität erhielt diese Herrschaft durch den mindestens in Krisensituationen von Fall zu Fall eingeholten Konsens, ansonsten dadurch, dass die Ratsobrigkeit sich in ihrer Politik am Prinzip des Gemeinwohls orientierte. Wo die Orientierung an diesen Grundwerten in Frage stand, kam es zum Konflikt. Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgergemeinde waren daher das hauptsächliche Medium, in dem sich Kommunalismus und Bürgerfreiheit immer wieder realisierten. Sie sorgten auch dafür, dass die politische Ordnung der Stadt sich im 17. und 18. Jahrhundert trotz des zunehmenden politischen Drucks, der vom Territorialstaat ausging, und trotz des immer engeren Rahmens, den dieser setzte, noch umgestaltete. Eine unmittelbare Kontinuität zwischen der kommunalen politischen Kultur der Vormoderne und den liberalen Politik- und Verfassungsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts wird kaum mehr gesehen, wohl aber ein entscheidender Beitrag der autonomen Stadt zum Entstehen der liberalen, partizipativen politischen Ordnung der okzidentalen Moderne.<sup>25</sup> Ob diese Ergebnisse im Detail zu kritisieren sind, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtiger sind die methodischen Prämissen, auf denen sie aufruhren, weil sie die Fragematrix definieren, innerhalb derer die Politik der frühneuzeitlichen Stadt thematisiert werden kann. Soweit die stadthistorische Forschung sich am Souveränitäts- und Verstaatlichungsproblem oder auch an einem demokratietheoretisch variierten Konsensmodell orientiert, setzt sie auf einen institutionell konturierten Verfassungsbegriff, der im wesentlichen auf die politischen Ordnungsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts zurück geht. Auch dort, wo die historische Differenz der politischen Ordnungsmuster unterstellt oder explizit thematisiert wird, wie in den Arbeiten zur Stadt als kommunal-republikanischer Wertegemeinschaft, legt die Forschung das Grundmuster des modernen, institutionell ausgeformten Ver-

---

<sup>25</sup> Das ist ein zentrales Thema der in Bielefeld und Frankfurt betriebenen Forschungen zur Entstehung der modernen Bürgergesellschaft. Vgl. Angelika Kroker, „So machet solches eine democratiam“. Konflikt und Reformbestrebungen im reichsstädtischen Regiment Goslars 1666–1682, Bielefeld 2001; paradigmatisch Lothar Gall (Hg.), Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, München 1991; die institutionellen und normativen Diskontinuitäten werden akzentuiert bei Andreas Schulz, Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880, München 2002, bes. S. 41 f.

fassungsstaates über die Politik der vormodernen Stadt. Das führt dazu, die festgestellten Unterschiede als Unvollkommenheiten zu verbuchen, die sich aus einem noch nicht ausreichend vorangeschrittenen Entwicklungsprozess der Institutionen herschreiben und unterbindet die Frage, ob man es an dieser Stelle nicht mit bloß quantitativen, sondern mit fundamentalen qualitativen Differenzen zu tun hat. Da ist von „Wahlen“ und der in ihnen realisierten Partizipation die Rede, obwohl man weiß, dass ihnen im Regelfall weder Funktion noch Qualität moderner Wahlen zukam;<sup>26</sup> man spricht von städtischer Justiz und städtischem Recht, obwohl Kodifikationsgrad und Systematisierung des städtischen Rechts sich mit modernen Maßstäben kaum messen lassen – von den sozialen Erscheinungsformen der Rechtsordnung gar nicht zu reden.<sup>27</sup> Die Verfassung der Stadt wird mit der Elle der Gewaltenteilung konfrontiert,<sup>28</sup> obwohl der institutionelle Rahmen nicht gegeben war und die soziale Herrschaftsfunktion der politischen Ordnung hinlänglich bekannt ist. Wenn moderne Verfassungen das Resultat eines Ausdifferenzierungsprozesses sind, in dessen Verlauf sich Politik und Recht, Politik und ökonomische Macht trennten und sich voneinander als autonome Handlungs- und Rationalitätsbereiche abgrenzten,<sup>29</sup> so dass Herrschaft schließlich zu politischer Macht werden konnte, dann bewegt die Forschung sich damit in einem Begriffscluster, das voraussetzt, was in seiner Entstehung beschrieben werden soll – und dies, obwohl unklar ist, ob und in welcher Hinsicht die Stadt an diesen Differenzierungsprozessen Anteil hatte.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. beispielsweise Blicke, Kommunalismus, Bd. 1, S. 23 f.; zur sozialen Funktion von Wahlen: Wolfgang Herborn, Wahlen und Wahlrecht im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar, Berlin 2001, S. 7-53.

<sup>27</sup> Besonders deutlich in den oben (Anm. 24) zitierten Arbeiten von Eberhard Isenmann.

<sup>28</sup> Zum Beispiel Kroker, Goslar, S. 206.

<sup>29</sup> Niklas Luhmann, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176-220.

<sup>30</sup> Dass historische Diskontinuitäten in der Strukturbildung auch mit semantischen Brüchen verbunden sind, wurde in der historischen Forschung immer schon realisiert. Sie hat auf die daraus sich ergebende Verstehensproblematik meist mit der methodischen Schlussfolgerung reagiert, gegenwartsbezogene analytische Begriffe und „Quellensprache“ zu kombinieren. Dieses Verfahren scheint überaus anfällig für unkontrollierte Enthistorisierungen. Deswegen wird hier vorgeschlagen, einen (modernen) analytischen Begriffsrahmen für die Beobachtung der Vergangenheit zu nutzen, der aber von vornherein auf die Wahrnehmung von Diskontinuitäten ausgerichtet ist. Das ermöglicht gleichzeitig, die historische Semantik als das zu nehmen, was sie ist: ein Teil der vergangenen Konstruktion sozialer Wirklichkeit.

Möglichkeiten zur Erweiterung dieser Musternarrativs werden vor allem dann greifbar, wenn man die stadthistorische Forschung auf die mikrosozialen Elemente des Politischen hin befragt und versucht, sie in Bezug zu den spezifisch vormodernen Bedingungen der Vergesellschaftung zu setzen. Otto Gerhard Oexle hat mit seiner Erforschung der Gilden und der Schwureinung als konstitutiver Form vormoderner Vergesellschaftung einen frühen und leider nicht sehr nachhaltig rezipierten Anstoß dazu gegeben.<sup>31</sup> Das Interesse für die Bedeutung von Familienverbänden und Klientelbeziehungen für die Formierung politischer Macht und die Strukturierung des politischen Raumes, wie es Wolfgang Reinhard seit langem verfolgt, ist ein weiterer Ansatzpunkt, der inzwischen im Detail bereits zu beachtlichen Forschungsergebnissen geführt hat.<sup>32</sup> Drittens ist zu nennen die wachsende Aufmerksamkeit, die Ritualen und Symbolen für die Gestaltung vormoderner Herrschaft überhaupt<sup>33</sup> und des Politischen in der Stadt insbesondere zukommt,<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 1-44; ders., *Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter*, in: Berent Swineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 151-214; ders., *Die Mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*, in: Albert Zimmermann (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, Bd. I.1, Berlin 1979, S. 203-226.

<sup>32</sup> Zum Konzept zusammenfassend Wolfgang Reinhard, *Freunde und Kreaturen. Historische Anthropologie von Patronage-Klientel-Beziehungen*, in: *Freiburger Universitätsblätter* 139 (1998), S. 127-141; ders., *Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie*, München 2004, S. 271-275; Katharina Sieh-Burens, *Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518-1618*, München 1986; Mark Haerberlein, *Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1998; Nicole Reinhard, *Macht und Ohnmacht der Verflechtung. Rom und Bologna unter Paul V. Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik im Kirchenstaat*, Tübingen 2000. Mit anderem konzeptionellen Hintergrund vgl. ebenso Dieter Girsensohn, *Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, 2 Bde., Göttingen 1996; John F. Padgett / Christopher K. Ansell, *Robust Action and the Rise of Medici, 1400-1434*, in: *American Journal of Sociology* 98 (1993), S. 1259-1319.

<sup>33</sup> Für das Mittelalter insbesondere Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997; Jean-Claude Schmitt, *Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter*, Stuttgart 1992.

<sup>34</sup> Zum Beispiel Andrea Löther, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit*, Köln 1999; Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 153-173; Andreas Würigler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 226 ff.; Klaus Schreiner / Gabriela Signori (Hg.), *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklich-*

weil damit die Fragilität und ganz andere Bauweise institutioneller Zusammenhänge in der Vormoderne wie auch die Besonderheiten städtischer Identitätsbildung in den Blick kommen. Schließlich wurde die Politik der vormodernen Stadt bereits mehrfach exemplarisch als Zusammenhang beschrieben, der sich in der Hauptsache als Kommunikation unter Anwesenden vollzog.<sup>35</sup> Gemeinsam ist diesen Konzepten, dass sie eine fundamentale Diskontinuität sozialer Formationen zwischen Vormoderne und Moderne in Rechnung stellen.

Was geschieht also, wenn die Politik der vormodernen Stadt als Kommunikationszusammenhang beobachtet wird?

## II. Politik als Kommunikation unter Anwesenden

Während Historiker gewohnt sind, sich in ihrem Politikbegriff an Max Webers Staatsvorstellung und der dort vorgegebenen Konzentration auf gewaltgestütztes Handeln eines Verwaltungsstabes<sup>36</sup> zu orientieren, formiert sich in der laufenden kulturwissenschaftlichen Diskussion ein weitaus stärker formalisierter, prozessorientierter und zugleich auf die Konstruktion von Bedeutungen ausgerichteter Politikbegriff. Politik wird hier verstanden als (bedeutungsvolles) soziales Geschehen, in dem bezogen auf Kollektive Entscheidungen hervorgebracht und so kommuniziert werden, dass sie allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen können.<sup>37</sup> Ein Kollektiv konstituiert sich überhaupt erst als Gemeinschaft, indem es sich selbst zum Objekt von strukturbildenden Be-

---

keitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, Berlin 2000.

<sup>35</sup> Arnold Esch, *Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit* Bern 1998, S. 11-86 (Berns Weg in den Burgunderkrieg); Regula Schmid, *Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471*, Zürich 1995; Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln 1998; Valentin Gröbner, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000.

<sup>36</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972, S. 29.

<sup>37</sup> Hannes Wimmer, *Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie*, Wien 1996, S. 116 f.; Peter Imbusch (Hg.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, Opladen 1998; Michael Müller u.a. (Hg.), *Der Sinn der Politik. Kulturwissenschaftliche Politikanalysen*, Konstanz 2002; Hans-Georg Soeffner / Dirk Tänzler (Hg.), *Figurative Politik. Zur Performanz der Macht in der modernen Gesellschaft*, Opladen 2002; Niklas Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 140-169.

schließen macht. Durch Politik geben Kollektive sich nicht nur Form und Struktur, sie tun dies in einem reflexiven Modus, der es ihnen ermöglichte, von ihrer Verfasstheit eine diskursiv bearbeitbare Vorstellung zu gewinnen, die dann wiederum zurückwirkt auf Inhalte und Parameter der kollektiv relevanten Entscheidungen. Deswegen ist Politik stets mit Prozessen der Identitätsbildung verbunden.<sup>38</sup> Insofern es um Entscheidungen allgemeiner Verbindlichkeit geht, ist Politik auch in diesem Verständnis ein Handlungsgefüge, das auf Macht beruht.<sup>39</sup>

In modernen Gesellschaften hat Politik eine institutionelle, staatliche Form gewonnen, in der politische Macht über die formalisierte Selbstkonstitution einer Verfassung begründet, durch rechtlich formalisierte und normierte Entscheidungsverfahren vollzogen und das politische Personal in Wahlen rekrutiert wird. Im programmierten Wechsel zwischen Regierung und Opposition wird eine soziale Konstellation aufgebaut, in der die vom Volk abgeleitete legitime Macht entsteht und die Themen der Politik generiert werden. Eine ebenfalls institutionalisierte, massenmediale Öffentlichkeit sorgt dafür, dass der Prozess der politisch bestimmten Identitätsbildung eingebettet ist in einen sehr viel breiteren Strom gesellschaftlicher Wissensproduktion – und dass den Regierenden ein rasonierendes Publikum gegenübersteht. Insoweit politische Macht als Möglichkeit, Entscheidungen zu determinieren, über den publikumsbestimmten Wechsel zwischen Regierung und Opposition hervorgebracht wird und Politik zur Durchsetzung von Entscheidungen in der Gesellschaft vorwiegend auf nichtpolitische Steuerungsmedien wie Recht oder Geld zurückgreifen muss, hat Politik sich in modernen Gesellschaften zu einem autonomen Sozialzusammenhang eigener Rationalität ausdifferenziert.<sup>40</sup>

Dies alles unterscheidet die Politik moderner Gesellschaften von Verhältnissen, in denen politische Macht sowohl hinsichtlich der Entscheidungsfindung wie auch ihrer Durchsetzung sich in erster Linie aus

---

<sup>38</sup> Armin Nassehi, Politik des Staates oder Politik der Gesellschaft? Kollektivität als Problemformel des Politischen, in: Kai-Uwe Hellmann / Rainer Schmalz-Bruns (Hg.), Theorie der Politik. Niklas Luhmanns politische Soziologie, Frankfurt a.M. 2002, S. 38-59. Ulrich Beck hat den Begriff der „reflexiven Politik“ vorgeschlagen und meint damit die bewusste Veränderung von Entscheidungsinhalten bei gleichbleibenden Institutionen und Verfahren; vgl. Ulrich Beck, Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung, Frankfurt a.M. 1993, S. 149-164, 205-219.

<sup>39</sup> Peter Imbusch, Macht und Herrschaft in der Diskussion, in: ders. (Hg.), Macht und Herrschaft, S. 9-26.

<sup>40</sup> Wimmer, Evolution der Politik, S. 429 ff. (Kap. 10). Gerade weil also politisch begründete Macht als Steuerungsmedium nur auf diese Weise gefiltert über Politik hinausreicht, bleibt Politik für die Gesellschaft erträglich.

der (persönlichen) Verfügung über soziale oder ökonomische Machtmittel und der (individuellen) Fähigkeit zur Gewaltausübung begründet. Solange Macht derart in soziale und ökonomische Lebensverhältnisse „eingebettet“ bleibt<sup>41</sup>, ist es angebracht, von Herrschaft zu sprechen. Im Unterschied zu Politik vollzieht sich Herrschaft als Einsatz sozialer und physischer Macht zur Reproduktion eben dieser Überlegenheit.<sup>42</sup> Entscheidungen, die den Aufbau sozialer Ordnungsmuster in Kollektiven betreffen – wie etwa gewaltbewehrtes Richten zur Friedenssicherung – müssen dann entsprechend, wenn nicht als „Nebeneffekt“ von Herrschaft, so doch als sozial „abgeleitet“ gelten.<sup>43</sup>

Ihre historische Tiefenschärfe gewinnen diese prozessorientierten Vorstellungen von Politik und Herrschaft, wenn sie jeweils als Kommunikationszusammenhänge gedacht werden. Kommunikation meint dabei allerdings nicht die bloße Übertragung von Informationen, sondern hebt ab auf die zirkuläre Hervorbringung und Stabilisierung von Bedeutungen zwischen Alter und Ego in einem Kreislauf von Information, Mitteilung und Verstehen. Welchen sozialen Sinn eine Äußerung bekommt, entscheidet sich (auch für Ego) unabhängig von den eigenen Motivlagen stets erst durch die Anschlusskommunikation von Alter. Diese Koordination muss in Kommunikation selbst gewährleistet werden. Sie lässt sich nicht auf Absichten zurück rechnen.<sup>44</sup> Damit ist ein Begriff verfügbar, der auf die Konstitution sozialer Strukturen und die Bedingungen ihrer Stabilität überhaupt zielt. Soziale Strukturzusammenhänge können – auch wenn wir gewohnt sind, sie als „Institutionen“ zu bezeichnen – Komplexität und Dauerhaftigkeit nur durch eine entsprechende Konditionierung von Kommunikation gewinnen.

Diese Einsicht verschiebt die Aufmerksamkeit des historischen Beobachters an zentraler Stelle: Die wichtige Frage ist nicht mehr: welche Motivlagen führen zu welchen Handlungen? Sondern: wie muss Kom-

---

<sup>41</sup> Zu einer sozial eingebetteten Wirtschaft vgl. Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a.M. 1978, S. 19-41 und passim.

<sup>42</sup> Auch Max Weber unterscheidet deswegen zwischen patrimonialer Herrschaft und dem „Staat“: Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 636 f.

<sup>43</sup> Vgl. anschaulich dazu Wolfgang Reinhard, *Die Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 20-26 und 306-369; Reinhard verzichtet auf eine Unterscheidung zwischen Herrschaft und Staat.

<sup>44</sup> Vgl. in anderer Theoriesprache: Mary Douglas, *Wie Institutionen denken*, Frankfurt a.M. 1991, S. 41, 71-87; Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M. 1984, S. 148-190.

munikation geformt sein, damit den in ihr formulierten Erwartungen in der Anschlusskommunikation mit einiger Wahrscheinlichkeit entsprochen wird? Für den (historischen) Beobachter rücken damit zwei Parameter ins Zentrum der Aufmerksamkeit, mit denen sich die strukturbildende Leistungsfähigkeit von Kommunikation erfassen lässt: die performative und symbolische Codierung von Kommunikationssequenzen sowie die Medien, in denen Kommunikation sich vollzieht. Rituale, Symbole, Zeremonien, habituelle Verfestigungen von Kommunikationssituationen definieren Situationen.<sup>45</sup> Die in Diskursen bevorrateten Unterscheidungen präfigurieren Kommunikationsverläufe und lassen das Erwartete wahrscheinlich und die Erwartung ihrerseits vorhersehbar werden. Aufmerksamkeit wäre mit all diesen Aufgaben heillos überfordert. Die Anforderungen an Kommunikation verändern sich wiederum entsprechend der Form, der Komplexität und der Reichweite sozialer Strukturbildung. Mit den Alltagsritualen, die das Gelingen einer Begrüßung sicherstellen, lässt sich noch nicht gewährleisten, dass aus dem Zusammentreffen von Ratsmännern wirklich eine verfahrensmäßige Ratssitzung wird, in der Entscheidungen gefällt werden und erst recht lässt sich mit dem „Theater“ des Alltags keine Stadtgesellschaft konstituieren.<sup>46</sup>

Man braucht diese Überlegungen im Detail nicht noch weiter zu verfeinern, um zu sehen, dass der Kommunikationsbegriff auch den Politikbegriff in seinen zentralen Elementen verflüssigt und damit der Historisierung öffnet. Es ist inzwischen Gemeingut der Forschung, dass Entscheidungsfindung in verfahrensmäßig geordneter Kommunikation eine überaus voraussetzungsvolle Errungenschaft ist, über die insbesondere vormoderne Gesellschaften nicht mit Selbstverständlichkeit verfügen und sich deswegen an dieser Stelle häufig mit Ritualen behelfen.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Rudolf Schlögl u.a. (Hg.), *Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz 2004.

<sup>46</sup> Vgl. Erving Goffman, *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*, Frankfurt a.M. 1986, S. 8: „hier wird eine Soziologie der Gelegenheiten vertreten. Soziale Organisation ist das zentrale Thema, Gegenstand dieser Organisation aber sind das Zusammenkommen von Personen und die zeitlich begrenzten Interaktionen, die daraus entspringen können. Eine normativ stabilisierte Struktur steht dazu im Widerspruch, denn ein „soziales Treffen“ ist eine bewegliche Entität, notwendigerweise vergänglich. Es entsteht durch Ankommen und hört mit dem Weggehen auf.“ Vgl. dazu auch Hans Paul Bahrdt, *Grundformen sozialer Situationen. Eine kleine Grammatik des Alltagslebens*, München 1996, S. 116-141; André Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme*, Frankfurt a.M. 1999, S. 213-256.

<sup>47</sup> Barbara Stollberg-Rilinger, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001, S. 9-23 und passim. Dies setzt voraus, dass es einen Unterschied zwischen

Der Aufbau komplexerer Organisationen, die definierte Mitgliedschaft voraussetzen und sich auf die Hervorbringung von Entscheidungen spezialisieren, setzt habituell gebrauchte Schriftlichkeit voraus. Die Identitätsbildung größerer Gruppen, wie Stadtgemeinschaften sie darstellen, bedarf einer wenigstens durch die Drucktechnik gestützten Kommunikation oder ist ansonsten auf Formen der symbolisch-repräsentativen Anwesenheitsinszenierung angewiesen.<sup>48</sup>

Schließlich (politische) Macht: Max Weber hatte sie als mindestens latentes Gewaltverhältnis gedacht und in der politischen Theorie der Moderne wurde sie als Handlungspotential soweit substantialisiert, dass man sie als delegier- und übertragbar behandeln konnte. Wird Macht hingegen als Medium der Vermittlung von Bedeutungen in Kommunikationszusammenhängen beobachtet, stellt sich die Frage, wie soziale Situationen geformt werden müssen, damit Handlungen oder Entscheidungen der machtunterlegenen Seite auf die machtüberlegene zugerechnet werden. Macht baut Kausalität in unübersichtliche soziale Gefüge ein und lässt Handlungsketten entstehen, die für die Beteiligten oder für die Außenstehenden wahrnehmbar sind.<sup>49</sup> Macht muss gerade weil sie als Relationierung von Kommunikation arbeitet, auf offene Gewalt verzichten können. Wohl kann und muss sie sich gelegentlich in der Fähigkeit zur Gewaltanwendung symbolisch verdichten, aber wer zu

---

Verfahren und Ritualen gibt. Rituale sind auf Wiederholung angelegt, zielen auf eine Transformation der Welt und der am Ritual Beteiligten, mindestens aber der Situation ab. Verfahren hingegen können als programmierte Kommunikation beschrieben werden, die auf eine Entscheidung gerichtet ist, wobei das Ergebnis inhaltlich explizit nicht durch das Verfahrensprogramm determiniert sein soll. Das Verfahrensprogramm ist vielmehr darauf angelegt, die Alternativen sichtbar zu machen und die Entscheidung so zu treffen, dass sie bei Beteiligten wie Betroffenen Akzeptanz erwarten kann. Vgl. Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M. 1983, bes. S. 38-54; zu Ritualtheorien vgl. Andrea Belliger / David J. Krieger (Hg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Opladen 1998.

<sup>48</sup> Bernhard Giesen, *Kollektive Identität. Die Intellektuellen und die Nation 2*, Frankfurt a.M. 1999, S. 82-102.

<sup>49</sup> Nassehi, *Politik des Staates*, S. 45-49; Niklas Luhmann, *Macht*, Stuttgart 1988, S. 4-19. An dieser Stelle wird greifbar, dass der hier verwandte Medienbegriff mehr meint als die Übertragung von Informationen (und die dies ermöglichenden technischen Arrangements). Er ist allgemeiner als die auf technische Übertragungsarrangements zielenden Medienbegriffe und gleichzeitig spezieller. Weil es nicht bloß um Informationen, sondern um Bedeutungen geht, ist der Verstehensprozess, wie er in einer Antwort sichtbar wird, schon einbezogen. Medien nehmen als solche generalisierten Bedeutungsträger Einfluss auf die Definition von Situationen. Indem sie so Erwartungen koordinieren, steigern sie die Erfolgswahrscheinlichkeit von Kommunikation. Allgemeiner ist dieses Medienkonzept insofern, als es allen Phänomenen Medienqualität zuschreibt, wenn sie „Unterschiede, die einen Unterschied machen“ (Bateson), zur Wahrnehmung bringen. Vgl. Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bde. 1-2, Frankfurt a.M. 1997, Bd. 1, S. 190-332.

Gewalt greift, hat im Normalfall seine Macht schon verloren.<sup>50</sup> Deswegen bedarf es durchgreifender struktureller und institutioneller Transformationen, bis Herrschaft zur Politik wird.

Die nachfolgenden Beiträge machen unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten deutlich, dass die Politik der frühneuzeitlichen, autonomen Stadt in ihrer sozialen Form durch eine spezifische mediale und kommunikative Situation einerseits und durch ein besonderes Verhältnis von sozialer Strukturbildung und der Konstitution politischer Macht andererseits gekennzeichnet war.<sup>51</sup>

Als die Stadt in der europäischen Urbanisierungswelle des ausgehenden Hochmittelalters entstand, war ihr aus Sicht der feudalen Herren die Funktion zugewiesen, die Kräfte einer markt- und geldgesteuerten gewerblichen Ökonomie zu bannen und gleichzeitig der Abschöpfung zugänglich zu machen.<sup>52</sup> Als Organisationsform stand die Schwureinung zur Verfügung.<sup>53</sup> Sie brachte die Idee der bürgerlichen Freiheit und der Gleichheit der Vollbürger in die Stadt. Infolge der markt- und geldgesteuerten Gewerbewirtschaft entwickelten sich die Kommunen zu sozial und ökonomisch überaus differenzierten und stark geschichteten Sozialgebilden. Das machte die Stadt den spätmittelalterlichen Theologen in ihren Ordovorstellungen als Ort der Unordnung außerordentlich verdächtig.<sup>54</sup> Sie blieb dabei allerdings in den Formen ihrer Strukturbildung und ihrer sozialen Differenzierung der feudalen Umgebung durchaus angepasst. Statt sich auf organische Formen sozialer Integration einzulassen, die sich aus den Funktionsimperativen des geldgesteuerten, arbeitsteiligen Wirtschaftens ergaben, beharrte die europäische Stadt mit ihren Zünften auf den korporativen, mechanischen Integrationsformen

---

<sup>50</sup> Luhmann, Macht, S. 60-69; Wolfgang Sofsky / Rainer Paris, Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition, Frankfurt a.M. 1994, S. 10-20.

<sup>51</sup> Nur wenige der nachfolgenden Beiträge gehen auf die Situation in abhängigen oder teilautonomen Städten ein. Deswegen konzentriert die Einleitung sich auch auf die reichsstädtischen Verhältnisse. Die politische Ordnung der Landstädte unterschied sich im wesentlichen, hier interessierenden Punkten nicht von der der autonomen Städte. Allerdings ist denkbar, dass der Einfluss landesherrlicher Verwaltungen Entwicklungsprozesse unterstützte, die in den Reichsstädten ausblieben. Die vorliegenden Forschungen geben darüber keine verlässliche Auskunft.

<sup>52</sup> Vgl. Isenmann, Deutsche Stadt, S. 74-102.

<sup>53</sup> Peter Blickle, „Coniuratio“. Die politische Karriere einer lokalen Gesellschaftsformation, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), Stadt – Gemeinde – Genossenschaft, S. 341-360.

<sup>54</sup> Meier, Mensch und Bürger, S. 26 ff.

und behielt auch sonst segmentäre Muster der sozialen Gliederung bei.<sup>55</sup> Mindestens die Oberschichten organisierten sich als patrizische Familienverbände, die sich allerdings in scharfer Konkurrenz um ökonomische, soziale und politische Machtmittel in eine geburtsständisch gedachte Hierarchie brachten. Den politischen Selbstverwaltungspositionen kam in der Reproduktion und der Stabilisierung dieser Hierarchie offenkundig eine zentrale Bedeutung zu, wie umgekehrt politische Macht immer ein entscheidendes Fundament in ökonomischen und sozialen Machtpositionen hatte. Politik trat deswegen in der Stadt im Grundzug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Herrschaft auf. Und es bestimmte Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten des politischen Raumes bis ins 18. Jahrhundert entscheidend, dass er stets für die Reproduktion der sozialen Hierarchisierung der Stadtgesellschaften in Anspruch genommen wurde.

Im Vollzug politischer Kommunikation und der Gestaltung des politischen Raumes kam es entsprechend darauf an, Sinnbildungsprozesse auf dieses Amalgam der beiden Formen politischer Macht abzustimmen. Das hieß im Regelfall, die Herrschaft zu verdecken<sup>56</sup> und sie als Politik sichtbar zu machen. Die eigentliche Herausforderung aber blieb, Politik als kollektiv bindendes Entscheiden, das gleichzeitig die Bürgergemeinde politischen Raum hervorbrachte, unter den Bedingungen von Kommunikation unter Anwesenden überhaupt zu betreiben.

Während der frühneuzeitliche Hof schon von den Zeitgenossen ausführlich als Ort der Anwesenheitskommunikation thematisiert wurde und sich daraus eine fein ausgearbeitete Theorie der Kommunikation insbesondere unter adeligen Oberschichten entwickelte,<sup>57</sup> ist – von einigen Anläufen zu einer politischen Normierung der Kommune abgesehen – eine entsprechende Theoretisierung des sozialen und politischen Prozesses als Kommunikationszusammenhang in der Stadt nicht greif-

---

<sup>55</sup> In Rede steht hier nicht die soziale Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit der Zünfte, die in der neueren Forschung wesentlich positiver eingeschätzt wird als in der älteren; vgl. Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen 2002. Es geht hier um die Form der sozialen Differenzierung. Zur Unterscheidung zwischen organischer und mechanischer Form sozialer Integration bzw. Arbeitsteilung. Vgl. Emile Durkheim, *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*, Frankfurt a.M. 1988, Kap. 2 und 3.

<sup>56</sup> Auch Darstellung und diskursive Legitimation der städtischen Rats Herrschaft als Obrigkeit gehört in dieses Feld. Vgl. dazu unten den Beitrag von Jörg Rogge.

<sup>57</sup> Dazu künftig Rudolf Schlögl, *Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung*, in: Frank Becker (Hg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, Frankfurt a.M. 2004.

bar.<sup>58</sup> Dieser Eindruck mag darin begründet sein, dass die Forschung diesem Punkt bislang wenig systematische Aufmerksamkeit gewidmet hat. Das lag auch deswegen nahe, weil die archivalische Überlieferungsdichte städtischer Gemeinwesen die Kommune stets als Ort bevorzugter Schriftlichkeit erscheinen ließ. Die hier zusammengetragenen Befunde stützen allerdings die Vermutung, dass der kommunikative Kern politischer Vergesellschaftung in der Stadt – ganz entgegen dem Anschein – nicht die Schrift, sondern Kommunikation unter Anwesenden war.

Wenn sozial relevant und strukturbildend hauptsächlich das wird, was in Interaktion, also in Kommunikation unter Anwesenden geschieht, dann hat dies gravierende Folgen für Form und Komplexität sozialer Ordnung. Man kann dann zum Beispiel – wie dies aus vielen Konfliktsituationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten überliefert wird – den politischen Prozess unterbrechen, indem man den politischen Raum durch demonstrativen Auszug verlässt.<sup>59</sup>

Unfigurierte Kommunikation unter Anwesenden ist allein auf die wechselseitige Reflexivität der Wahrnehmung zwischen den Beteiligten angewiesen, um die Koordination von Erwartungen zu bewerkstelligen.

---

<sup>58</sup> Die jetzt von Isenmann, *Ratsliteratur*, S. 327-369 ausgewerteten Quellen mit überwiegendem Selbstzeugnischarakter belegen in erster Linie die humanistische Bildung einiger Mitglieder der städtischen Führungsschichten. Entsprechend blieb auch die Begrifflichkeit, mit der die Politik der Stadt analysiert wurde, aristotelisch und entwickelte sich nicht als Alternative zur Politiktheorie monarchischer Staatlichkeit. Auch Althusius bewegte sich mit seiner „genossenschaftlichen“ Argumentation in diesem Begriffsrahmen. Vgl. Hasso Hofmann, *Repräsentation in der Staatslehre der Frühen Neuzeit. Zur Frage des Repräsentationsprinzips in der „Politik“ des Johannes Althusius*, in: Karl-Wilhelm Dahm (Hg), *Politische Theorie des Johannes Althusius*, Berlin 1988, S. 513-542, bes. S. 537 ff. und ders., *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1974, S. 356-374. Die Rezeption des gelehrten Rechts juristisch gebildeter Ratsmitglieder und Ratskonsulenten veränderte den innerstädtischen Diskurs auf diesem Feld nicht grundsätzlich, sondern verstärkte die Ausrichtung auf ein klassisches Verständnis der Staatsverfassung eher noch. Vgl. dazu unten den Beitrag von Philip R. Hoffmann sowie Gänßlein, *Ratskonsulenten*, S. 156-180 und Lau, *Bürgerunruhen passim*; Dilcher, *Rechtsgeschichte*, S. 726-732, S. 775-783. In jedem Fall ist festzuhalten, dass ein Diskurs über die spezifischen kommunikativen Bedingungen der städtischen Sozialität derzeit für die Forschung nicht greifen ist.

<sup>59</sup> Schmid, *Reden*, S. 181 f.; mehrere Beispiele aus dem 18. Jahrhundert auch noch bei Andreas Griesinger, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegung und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgehlen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1981, z.B. S. 144 f. Man mag einwenden, dass auch in Geschäftsordnungen für moderne Entscheidungsverfahren wenigstens implizite Anwesenheitsnormen formuliert sind. Das macht die große Differenz aber auch gleich deutlich. Es geht hier um Quoren und Mehrheitsregeln. Entscheidungen lassen sich durch individuelle Abwesenheit im Regelfalle nicht verhindern.

Selbst wenn man Sprache einrechnet und die mit ihr gegebenen Möglichkeiten der symbolischen Codierung von Bedeutungszusammenhängen und Situationsdefinitionen, bleibt Interaktion an die Grenzen menschlicher Aufmerksamkeit und an die eingeschränkte Erinnerungsleistung von Mündlichkeit gebunden.<sup>60</sup> Das setzt der internen Differenzierung solcher Kommunikationszusammenhänge und damit auch der sozialen Strukturbildung, die mit ihr betrieben werden kann, enge Grenzen. Um komplexeren Anforderungen zu genügen, muss Kommunikation entsprechend geformt werden. Weil Interaktion schon durch die Konfiguration des menschlichen Sinnesapparates auf Serialität angelegt ist, kann man in ihr zwar Hierarchien etablieren, aber man muss dazu schon Kommunikationsrechte beschränken, sie markieren und dann rationieren. Um soziale Abschichtungen auch noch auf Dauer zu stellen, braucht es dann zusätzlich performativer Arrangements der Körper, die zeremoniell verfestigt und so reproduzierbar werden. Wegen ihrer Flüchtigkeit eignet sich Kommunikation unter Anwesenden auch nur bedingt, Normen zu etablieren und sie langfristig präsent zu halten. Für Politik von besonderer Bedeutung ist, dass Kommunikation unter Anwesenden durch das offene Nein als Systemzusammenhang nachhaltig gefährdet wird und deswegen umgekehrt einen besonderen Druck der Akzeptanz entfaltet. Ansonsten kann man Kommunikation nur abbrechen oder den Konflikt – als neuen Modus der Kommunikation – wählen. Einen Streit als Interessengegensatz zu definieren und ihn damit einer verfahrensmäßigen Bearbeitung zugänglich zu machen, fällt dann schwer. Interaktionszusammenhänge zeichnen sich deswegen durch endemische Gewalt aus.<sup>61</sup> Wo Interaktion das Bauprinzip sozialer Ordnung dominiert, kann man gleichzeitig feststellen, dass Parteiungen perhorresziert und die Friedenspflicht aller Beteiligten zur Norm erhoben wird. Für die vormoderne Stadt ging von diesem Problem ein wesentlicher Impuls für die Ausgestaltung ihres politischen Raumes aus. Gerade in diesem Raum erwuchs aus der Einmütigkeitsorientierung von Interaktion dann wiederum ein Problem. Wenn Politik als Entscheiden betrieben wird, müssen Alternativen sichtbar gemacht werden, die sich einzelnen Beteiligten in irgend einer Weise zurechnen lassen. Um die dann anstehende Kommunikation nicht zum Konflikt, sondern zu einer Beratung mit von Beteiligten wie Betroffenen akzeptierten Entschei-

---

<sup>60</sup> Jens Loenhoff, Die kommunikative Funktion der Sinne. Theoriestudien zum Verhältnis von Kommunikation, Wahrnehmung und Bewegung, Konstanz 2001, S. 196-224; Kieserling, Kommunikation unter Anwesenden, S. 110-146 und passim – auch zum Folgenden.

<sup>61</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 292-322.

dung werden zu lassen, bedarf es einer ganzen Reihe von Vorkehrungen, die von der geordneten und gezielt nicht beleidigenden Meinungsäußerung über Beratung und Einmütigkeit bis hin zur Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen reichen.<sup>62</sup> Verfahrensmäßige Entscheidungsfindung setzt somit eine ganz rigorose Formung von Interaktionskommunikation voraus<sup>63</sup> und die Geschichte der politischen Institutionen der vormodernen Stadt ist eine Geschichte der Schwierigkeiten, die man hatte, solche Verfahren zu etablieren.<sup>64</sup>

Die soziale Form der Politik in der frühneuzeitlichen Stadt wie auch die Entwicklungsmöglichkeiten des politischen Raumes, seine innere Differenzierung und seine Abgrenzung gegenüber anderen Feldern des sozialen Lebens wurde durch diese Eigengesetzlichkeiten von Interaktionskommunikation, dadurch, dass die städtischen Gemeinschaften zur Formung von Kommunikation wiederum fast ausschließlich auf symbolische und performative Strategien der Anwesenheit setzten und schließlich durch die Herrschaftskomponente politischer Macht entscheidend bestimmt. Die nachfolgenden Beiträge erörtern diese Zusammenhänge auf drei Feldern: sie thematisieren das Recht und die Politik der Stadt, untersuchen die normative Seite der politischen Ordnung und die Konfliktfähigkeit der städtischen Gemeinschaften und sie analysieren drittens die mediale Verfasstheit des politischen Raumes sowie die damit verbundenen Formen städtischer Selbstvergewisserung und Identitätsbildung.

### III. Zur sozialen Form des Politischen in der vormodernen Stadt

(1) Ein städtischer Rat – mochte er sich nun als Obrigkeit gerieren oder nicht – verfügte nur sehr eingeschränkt über Gewaltmittel und auch das politische Machtpotential, mit dem Ratsgremien den politischen Raum der Stadt gestalten konnten, erwies sich nicht nur im Konfliktfall als

---

<sup>62</sup> Für Details aus der territorialstaatlichen Entwicklung, Schlögl, *Der frühneuzeitliche Hof*, passim; entsprechende Verfügungen in städtischen Ratsordnungen bei Isenmann, *Ratsliteratur*, S. 414-442.

<sup>63</sup> Michael Sikora, *Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote*, in: Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, S. 25-51. Vgl. auch oben (Anm. 47).

<sup>64</sup> Vgl. hierzu künftig Uwe Goppold, *Präsenz und Entscheidung. Politische Kommunikation frühneuzeitlicher Städte zwischen Ritualen und Verfahren*, Diss. phil. Ms. Konstanz 2002; und Patrick Oelze, *Entscheidungsprozesse in Ratsgremien frühneuzeitlicher Städte*, Ms. Konstanz 2000 (Magisterarbeit).

beschränkt und fragil. Das ist eine Grundeinsicht aller Beiträge des zweiten Abschnitts in diesem Band. Insbesondere Zustand und Entwicklung von Recht und städtischer Rechtspraxis belegen dies mit vielen Details. Aber auch im originären Feld des Politischen wird diese prägende Grundbedingung städtischer Regimentspraxis deutlich. Gerd Schwerhoff hebt sie als einen bestimmenden Faktor für die Gestaltung städtischer Öffentlichkeiten hervor. Besonders im Konfliktfall zwischen Rat und Bürgerschaft zeigte sich schnell, wie bedroht die Position eines Ratsgremiums war – in physischer wie in politischer Hinsicht. Bis zum Ende der frühen Neuzeit galt jeder Volksauflauf den Ratsherrn als Bedrohung ihrer Funktion und ihrer Person gleichermaßen, der man deswegen in einem ersten Schritt meist auch nicht anders als durch persönliche Bewaffnung entgegentreten konnte.<sup>65</sup>

Diese Voraussetzung politischen Handelns in der Stadt war natürlich zum einen Folge des Umstandes, dass Städte nur in Ausnahmefällen Soldtruppen unterhielten und sich ansonsten auf die Wehrbereitschaft ihrer Bürger verließen. Ratsgremien konnten deswegen im Konfliktfall selten mehr als ein paar Handvoll der städtischen Büttel in Bewegung setzen. Das bedeutete umgekehrt aber auch, dass die Selbstmächtigkeit städtischer Ratsgremien in den physischen, sozialen und ökonomischen Machtmitteln ihrer Mitglieder das hauptsächliche Fundament haben musste. Städtische Politik vollzog sich sozial als Herrschaft, weil sie auf diese nichtpolitische Stütze nie verzichten konnte. Der Begründung politischer Macht durch die verfahrensmäßige Verteilung von Ratssitzen und Ämtern blieb diese strukturelle Voraussetzung städtischer Politik bis zum Ende der frühen Neuzeit immer eingeschrieben. Dass die „Besten und Geeignetsten“ in diese Ämter gewählt wurden,<sup>66</sup> war nur eine der kommunikativen Codierungen, mit denen man dies umschrieb und damit gleichzeitig zu verstehen gab, dass man die Herrschaftskomponente nicht thematisieren wollte. Die Forschung hat sich auf den Terminus der „Abkömmlichkeit“ verständigt,<sup>67</sup> der allerdings in ähnlicher Weise verbirgt, dass individuell oder familiär verfügbare Machtressourcen die elementare Voraussetzung für Eignung und politische Handlungsfähigkeit darstellen.

---

<sup>65</sup> Rogge, Gemeiner Nutzen, S. 258-264; Nicolini, Führungsschichten, S. 370 f.

<sup>66</sup> Jörg Rogge, „Ir freye wale zu haben.“ Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der politischen Partizipation in Augsburg zur Zeit der Zunftverfassung (1368–1548), in: Schreiner / Meier (Hg.), Stadtre Regiment und Bürgerfreiheit, S. 244-277.

<sup>67</sup> Zum Beispiel Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen und Zürich 1984, S. 224 f.

Ratsmänner agierten nie als Einzelne, sondern immer als Mitglieder von Familienverbänden. Ratsgremien waren durchsetzt und in ihrer inneren Hierarchie strukturiert von Verwandtschaftsbeziehungen und der Abschichtung von Verwandtschaftsgruppen. Jede der mächtigen Familien suchte nach Möglichkeit mehr als nur einen Vertreter dort zu plazieren. Die erweiterten Ratsgremien waren davon nicht ausgenommen und dienten oft als erstes Sprungbrett für den künftigen politischen Aufstieg eines Kandidaten.<sup>68</sup> Die städtische Politik wurde auf diese Weise selbst zum Medium für die Hierarchiebildung in der städtischen Sozialordnung.

Diese sozioökonomische Dimension städtischer Politik, wie Andreas Würgler sie in seiner Studie für Bern beispielhaft herausarbeitet, ist in der stadteschichtlichen Forschung immer wieder hervorgehoben worden. In der hier gewählten Perspektive ist allerdings entscheidend, dass dies der sozialen Form der Politik in der Stadt als eine der sozialen Rahmenbedingungen nicht äußerlich blieb, sondern sie bis in ihre kommunikativen Grundelemente hinein bestimmte. Wahlen in Ämter und Ratsgremien gestalteten sich unter diesen Voraussetzungen zu hochkomplexen Verfahren, in denen durch verschachtelte Selektionsvorgänge und eingebaute Kontrollen wie etwa die Anwesenheit von Kandidaten oder auch ihrer Verwandten sichergestellt wurde, dass die Familienverbände um ihre Position nicht fürchten mußten.<sup>69</sup> In Bern war die Vergabe der städtischen Ämter eingebettet in ein System der „rechnenden Geselligkeit“, bei dem die Koalitionen der Stimmvergabe zwischen den Familien geschmiedet und miteinander in Ausgleich gebracht wurden (Andreas Würgler). Offene Kooptation ertrug die politische Kultur der vormodernen Stadt meist nur in den Ratsgremien, aber es ist zu erken-

---

<sup>68</sup> Wunder, *Bürger von Hall*, S. 79-81; Hauptmeyer, *Isny*, S. 247-254; Bernd Hamm, *Humanistische Ethik und reichsstädtische Ehrbarkeit in Nürnberg*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 76 (1989), S. 65-147, hier S. 82; Peter Fleischmann, *Professionalisierung oder Ausschluss von Führungseliten in der Reichsstadt Nürnberg?* In: Günther Schulz (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionselemente im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, München 2002, S. 49-71, hier S. 66 ff.

<sup>69</sup> Zu den Ratswahlen vgl. neuerdings die umfassende Studie von Dietrich W. Poeck, *Rituale der Ratswahlen: Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln 2003, passim; Poeck beschränkt sich in seinen Betrachtungen allerdings vollständig auf die rituelle Gestaltung der Ratswahlen ohne deren politische und kommunikative Funktionalität überhaupt nur in Ansätzen in den Blick zu nehmen. Zum Ablauf von Ratswahlen unter diesem Gesichtspunkt vgl. etwa die Darstellungen bei Gänßlein, *Ratskonsulenten*, S. 162 (1782); Herborn, *Wahlen und Wahlrecht*, S. 41-48; Hauptmeyer, *Isny*, S. 100-114. Eine detaillierte Studie zum verfügbaren Material über Ratswahlen unter kommunikationstheoretischer Perspektive steht noch aus und wird vom Verfasser vorbereitet.

nen, dass man sie auch dort gerne unsichtbar machte oder sie wenigstens nicht offen inszenierte. Man entzog sie den Blicken der Bürgerschaft, indem sie hinter verschlossenen Türen statt fand. Durch die geschichtete Bestellung von Wahlmännergremien aus den Leischaften heraus wie in Münster (Uwe Goppold)<sup>70</sup> oder auch durch die Alternation zwischen sitzenden und gewesenen Räten ließen sich die den Wahlvorgängen zugrunde liegende Steuerung von Nominierung und Kandidatenauswahl so vollziehen, dass es sich nicht aufdrängte, sie zu thematisieren. Weil Wahlen in der Regel zum politischen Vorschein brachten, was sozial ohnehin der Fall war, durfte man sich der Wahl in ein Amt meist nicht oder nur unter hohen Bußen entziehen.<sup>71</sup> Soweit in Wahlen sich die selektive Zuweisung von Chancen politischer Machtausübung realisierte, bezog sich dies auf Einzelmitglieder der Familienverbände. Auf dieser Ebene kamen „Eignung“ und Professionalität durchaus zum Tragen<sup>72</sup> – allerdings kontrolliert von der politischen Elite selbst und deswegen rückgebunden an die Konkurrenz der Verwandtschaftsgruppen. Für eine belastbare Fundierung autonomer politischer Macht der Ratsherren war diese Konstellation kaum geeignet. Aus Wahlen hervorgegangene Macht blieb, wie auch die Berner Konflikte am Beginn des 18. Jahrhunderts zeigen, gerade unter Hinweis auf Wahlpraktiken immer anfechtbar.<sup>73</sup> Man brauchte nur zur Sprache bringen, was der Thematisierung im politischen Raum entzogen werden sollte.

Das war für die inhaltliche wie die soziale Ausgestaltung der Politik in der Stadt in mehrfacher Hinsicht folgenreich. Indem die Politik der Städte derart an die sozialen und ökonomischen Potentiale eines eingeschränkten Kreises von Familien gebunden war, lieferte man die politische Ordnung den Zufällen der biologischen Reproduktion aus und musste akzeptieren, dass das Reservoir der „Besten und Geeignetsten“ gelegentlich schon im 16. Jahrhundert, meist aber erst im 17. und 18. Jahrhundert eine für die politische Stabilität kritische Grenze unterschritt.<sup>74</sup> In den größeren Städten des Hanseraumes scheint dies dazu geführt zu haben, dass sich Mobilitätskanäle öffneten, durch die über

---

<sup>70</sup> Ausführlicher dazu Goppold, Präsenz und Entscheidung.

<sup>71</sup> Herborn, Wahlen, S. 62 f.; vgl. unten auch den Beitrag von Andreas Würgler.

<sup>72</sup> Fleischmann, Professionalisierung, S. 70.

<sup>73</sup> Wunder, Bürger von Hall, S. 74 (1524); zum 18. Jahrhundert siehe unten den Beitrag von Andreas Würgler.

<sup>74</sup> Hauptmeyer, Isny, S. 263; Gänßlein, Ratskonsulenten, S. 160 f. (1782); Wolfgang Reinhard (Hg.), Augsburgs Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie. Wirtschaftliche und politische Führungsgruppen 1500–1620, Berlin 1996, S. XIII (Einleitung).

spezielle Ämterkarrieren, korporative Geselligkeit und Einheirat in etablierte Familien die kontinuierliche Integration von ökonomisch erfolgreichen Aufsteigern in die politische Elite möglich wurde.<sup>75</sup> Die schubweise Aufnahme neuer Familien in den Kreis der Geschlechter war eine andere Variante.<sup>76</sup> Wo man sich auch dazu nicht verstand, kam es – wie in Bern – zur Verkrustung und dazu, dass Familien ihrerseits aus ökonomischem Erfolg Anspruch auf politische Mitsprache ableiteten. Wahlmodalitäten oder die städtische Finanz- und Steuerverfassung boten dann die thematische Plattform, um diese Auseinandersetzungen innerhalb der städtischen Oberschichten als Konflikte zwischen Ratsobrigkeit und Bürgerschaft zu führen.

Diese schon durch bloße Thematisierung angreifbare Basis ihrer Macht verpflichtete die Ratsobrigkeiten einerseits zu einer Politik des Konsenses, andererseits musste sie die Ratsherrn dazu ermuntern, diese Macht zur Wahrung und Stärkung sozialer und ökonomischer Interessen ihrer Familienverbände zu nutzen. Der politische Raum der Stadt diente fast natürlicherweise dazu, familienbezogene ökonomische Vorteilsstrukturen zu sichern, wenn der Rat über „Stadtfinanzen“, „Gewerbepolitik“ oder Steuern zu entscheiden hatte.<sup>77</sup> Selbst in der peinlichen Strafgerichtsbarkeit lassen sich die Gravitationslinien familiärer Belange durchaus nachweisen, wie Joachim Eibach in seinem Beitrag zur Frankfurter Gerichtsbarkeit herausarbeitet. Es versteht sich dann beinahe von selbst, dass die städtischen Ämter wichtige Einkunftsquellen für die politische Elite der Stadt darstellten. Allerdings bedurfte es wohl eines ausgedehnten Herrschaftsgebietes wie in Bern oder Nürnberg, damit die Geschlechterfamilien sich von Gewerbe und Handel zurückziehen konnten. In den meisten Kommunen der frühen Neuzeit blieb der dauerhafte händlerische und gewerbliche Erfolg materielle Basis politischer

---

<sup>75</sup> Schulz, Vormundschaft und Protektion, S. 37-44; Gerhard Fouquet, Gesellschaft und Politik, Ehe und Verwandtschaft – Briefe an den Nürnberg-Lübecker Kaufmann Matthias Mulich vom Winter 1522/23, in: Helmut Braue / Elke Schlenkrich (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (Festschrift Karl Czock), Leipzig 2001, S. 311-345, hier S. 326; vgl. auch Bettina Blesing, die Karriere- und Sozialprofile der Regensburger Ratsherren 1660–1810, in: Anja Victorine Hartmann u.a. (Hg.), Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten, Mainz 2000, S. 255-268, hier S. 264 f. und dies., Reflexive Politik im sozialen Raum. Politische Eliten in Genf zwischen 1760 und 1841, Mainz 2004, S. 240-318.

<sup>76</sup> Z.B. Reinhard, Augsburger Eliten, S. XIII (1538); Gänßlein, Ratskonsulenten, S. 160 f.: 1782 legt der Kaiser den Ulmer Ratsherren eine Erhöhung der Zahl der Geschlechter nahe.

<sup>77</sup> Lau, Bürgerunruhen, S. 431 f.; Nicolini, Führungsschichten, S. 273; Hauptmeyer, Isny, S. 277; Kroker, Konflikt und Reformbestrebungen, S. 155 f.

Macht, was sich schon darin dokumentierte, dass die Ratskuren nicht nur als zeremoniell aufwendige, sondern vor allem als kostspielige Inszenierungen begangen wurden.<sup>78</sup>

Der Wille und die Bereitschaft zur inhaltlichen Ausgestaltung des politischen Raumes jenseits der Friedenssicherung blieb unter diesen Umständen beschränkt. Das fiel vor allem aus territorialstaatlicher Sicht auf, wenn man sich mit der Stadt beschäftigte. Die Ratsgremien reagierten auf Problemlagen, die aus dem Raum der Stadt an sie herangetragen wurden und verwandten in den Maßstäben des 17. und 18. Jahrhunderts wenig Energie auf systematische und planmäßige Gestaltung des öffentlichen Raumes im Sinne „guter Polizei“.<sup>79</sup> Dieser Befund ist um so bemerkenswerter, als die Stadtkommunen des Spätmittelalters sich gerade auf diesem Feld gegenüber dem feudalen Herrschaftsraum ausgezeichnet hatten.<sup>80</sup> Der Hauptgegenstand der Politik in der Stadt blieb aber weiterhin deren eigenes soziales Gefüge. Gerd Schwerhoff weist in seinem Beitrag auf die Bedeutung von „Ehrproblemen“ unter den Themenfeldern städtischer Politik hin. Damit wurde die Hierarchie einer Sozialordnung zum Gegenstand, als deren Teil sich die Ratsherren wussten und erlebten.<sup>81</sup> Weitertragende Ratsschlüsse und solche, die massiv in Gruppeninteressen eingriffen, mußten über Partizipationsverfahren abgesichert werden, die allerdings die Entscheidungsfindung selten wirklich für die Mitsprache von Zünften oder die Bürgergemein-

---

<sup>78</sup> Nicolini, Führungsschichten, S. 216.

<sup>79</sup> Das jedenfalls ließ Maximilian von Bayern 1642 anlässlich einer Visitation der Stadt den Münchner Räten ins Stammbuch schreiben: Die Visitationskommission stellte fest, dass das Polizeiwesen der Stadt sehr im Argen liege und verpflichtete deswegen die Münchner Räte darauf, „dass sie zwar verstandenes policeywesen teglich in schuldigste obacht ziehen, benebens aber auch alle monat ainmal einen absonderlichen policeyrhat halten und dabei praecise und allein berathschlagen sollen, wie angeregtem policeywesen zu steuern und solches in einem und andrem zu verbessern sein möchte, wie sie dan kheineswegs zuzuwarten, biß ihnen ein oder der ander straffbare fall vorgetragen würdt, sondern sie sollen von sich selbstn auf dieses wesen ein wachtbare aug haben und von ambts und obrigkeit wegen vorgreifen ...“. Der ganze Kommissionsbericht ist ein Dokument für das Gefälle an organisatorischer und verfahrensmäßiger Rationalität, das sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts zwischen städtischer und territorialer Politik bereits aufgetan hatte. Gernot Pültz, Das kurfürstliche Dekret zum Abschluß der Münchner Stadtvisitation aus dem Jahr 1642, in: Elisabeth Lukas-Götz u.a. (Hg.), Quellen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bayrischer Städte im Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Festschrift Wilhelm Störmer), München 1993, S. 133-167, das Zitat auf S. 150.

<sup>80</sup> Isenmann, Gesetzgebung, passim.

<sup>81</sup> Gerd Schwerhoff, Der Kornmesser und der Bürgermeister. Macht, Recht und Ehre in der Reichsstadt Köln (1592/93), in: Eva Labouvie (Hg.), Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, München 1997, S. 51-99; zu einer kommunikationstheoretischen Reformulierung des Ehebegriffes vgl. Schlögl, Der frühneuzeitliche Hof.

de in ihrer Gesamtheit öffneten, sondern eher darauf angelegt waren, getroffene Entscheidungen zu vermitteln, Mehrheiten, wenn notwendig durch wiederholte Abstimmungen zu beschaffen und auf diese Weise die relevanten Gruppen so in die Genese und Darstellung von Entscheidungen einzubinden, dass nachfolgender Widerstand unwahrscheinlich wurde.<sup>82</sup>

Hier zeigten sich entscheidend die Nachteile, die sich aus dem Fehlen einer autonomen, medial ausgestalteten politischen Öffentlichkeit in der Stadt ergaben. Gerd Schwerhoff arbeitet deren topographische Bindung und soziale Zerklüftung am Beispiel Kölns im Detail heraus. Solange politische Entscheidungen als Geheimnis behandelt werden konnten, es keine „Informationen“ und persönlich zuweisbare Meinungen, sondern „Gerüchte“ und anonyme Pasquille, Schmäh- und Streitschriften gab, blieb Öffentlichkeit ein schwer auszurechnender Faktor in der Hervorbringung und Vermittlung politischer Entscheidungen, der sich kaum für die gezielte Motivation von Zustimmung und Konsens nutzen ließ.<sup>83</sup> Nicht über Schriftlichkeit und Drucktechnik vollzog sich Vermittlung des obrigkeitlichen Handelns, sondern über eine Kanzelverkündigung oder die Verlautbarung von Morgensprachen vor der versammelten Menge, wie Kathrin Enzel es am Kölner Beispiel im Abschnitt III erläutert.<sup>84</sup> Raum für individuellen oder kollektiven Widerspruch war dabei kaum gegeben, so dass die Bewertung dieser Botschaften abgedrängt wurde. Sie ließ sich einbetten in jedes Wirtshausgespräch und jede Zusammenkunft auf einer Zunftstube. Die politische Wirksamkeit solchen Geredes stieg wiederum mit der Bedeutung, die dem Ort, an dem es stattfand, in der politischen Topographie der Stadt beigemessen wurde. Die gestikulierende Menge im oder vor dem Rathaus wirkte deswegen stets außerordentlich überzeugend auf die Ratsmänner. Weil aber die Flüchtigkeit solcher öffentlicher „Meinungen“ im Entstehen und im Verlauf weder zu kontrollieren noch zu prognostizieren war, blieb den Ratsobrigkeiten ihrerseits nichts anderes, als den erwarteten Konsens über das zeremoniell geformte Erleben im Rahmen von Anwesenheits-

---

<sup>82</sup> Siehe hierzu unten die Beiträge von Andreas Würzler und Jörg Rogge.

<sup>83</sup> Instruktives Material dazu in einer älteren, noch am Öffentlichkeitsbegriff von Habermas orientierten Dissertation von Martin Bauer, *Die „Gemain sag“ im späteren Mittelalter. Studien zu einem Faktor mittelalterlicher Öffentlichkeit und seinem historischen Auskunfts-wert*, Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1981, S. 94-129.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu auch Robert Giel, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550)*, Berlin 1998, der allerdings auf die medialen Probleme der Konstitution von Öffentlichkeit nicht eingeht.

ritualen zu inszenieren, wie sie Wahlprozeduren, die Versammlungen der Großen Ratsgremien und vor allem die prächtig ausgestalteten Schwörtage darstellten. Hier ist keine repräsentative Öffentlichkeit zu beobachten, sondern eine „exemplarische“, bei der Ereignisse zum erlebbaren Symbol für Partizipation und Konsens als Grundprinzipien einer politischen Ordnung gestaltet wurden.

Gelegenheit, solche Ereignisse „exemplarischer Öffentlichkeit“ zu inszenieren, bot auch die Sicherung des städtischen Rechtsfriedens zur Genüge.<sup>85</sup> Sie blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auch aus anderen Gründen eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des städtischen Ratsregiments – wie immer die städtischen Gerichtswesen im einzelnen gestaltet waren und selbst dann, wenn es sich, wie bei Freiberg in Sachsen, um Kommunen unter landesherrlicher Obrigkeit, handelte (Andreas Blauert). Da die innere Befriedung Kern und Ausgangspunkt aller kommunalen Vergesellschaftung war, lag es nahe, dieses zentrale Feld, auf dem sich Stadtwerdung und normative Formierung der Bürgergemeinde seit dem Spätmittelalter hauptsächlich vollzogen hatte, weiterhin intensiv zu nutzen, um das Ratsregiment als eine auf die Wahrung des Gemeinen Besten verpflichteten Obrigkeit zu präsentieren.<sup>86</sup> Rechtliche Normierung und Rechtsfindung umschrieben darüber hinaus aber von Anfang an jene Aufgabenbereiche für die Mitglieder städtischer Magistrate, auf denen die Probleme der verfahrensmäßigen Ausgestaltung von Entscheidungsfindung und deren institutionelle Verdichtung sich mit besonderer Dringlichkeit stellten. Das Recht gewann hier paradigmatischen Charakter für die Politik der Stadt überhaupt. Deswegen wurden hier die Hürden und Begrenzungen, die aus den interaktionsnahen Formen sozialer Strukturbildung in der Stadtgesellschaft für die institutionelle Festigung des verfahrensbasierten Entscheidens erwachsen, auch in besonderer Weise sichtbar.<sup>87</sup>

Die Autonomie eines Verfahrens ist an eine ganze Reihe von Voraussetzungen gebunden, die durch habitualisierte Formung der Kommuni-

---

<sup>85</sup> Vgl. auch Pirmin Spieß, Willkür, Statuten und Landesherrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt Südwestdeutschlands, in: Giorgio Chittolini / Dietmar Willoweit (Hg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 1992, S. 325-342, hier S. 336 (zur Stabilisierung der Bürgergemeinde über den Aufbau eigener Gerichtskompetenzen). Barbara Frenz, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300, Köln 2003.

<sup>86</sup> Vgl. Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, Lübeck 1971, S. 305 ff.; Bader / Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 640-649.

<sup>87</sup> Marie Theres Fögen, Ritual und Rechtsfindung, in: Corina Caduff / Joanna Pfaff-Czarnecka (Hg.), Rituale heute. Theorien – Kontroversen – Entwürfe, Berlin 1999, S. 149-163.

kation gewährleistet werden müssen. Rituale markieren Anfang und Ende und heben das Geschehen aus dem Fluss der Kommunikation heraus. Sondersprachen können dazu dienen, einen Diskursraum eigener Rationalität zu markieren, der Kriterien der Entscheidungsfindung symbolisch verdichtet. Um ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen, sollten die Mitwirkenden während des Verfahrens ihre sonstigen sozialen Rollen weitgehend ausblenden können und beispielsweise vorwiegend als Schöffe oder als Ratsherr agieren, nicht aber als Oberhaupt eines mächtigen Familienverbandes.<sup>88</sup> Bei streitigen Verfahren kommt es überdies auf einen Verfahrensverlauf an, der die schließlich unterlegene Partei dazu bringt, eine Entscheidung zu akzeptieren, die den eigenen Interessen zuwiderläuft.

Die drei in diesem Band versammelten Beiträge zur Rechts- und Gerichtspraxis der spätmittelalterlichen Stadt erörtern die Lösungsmöglichkeiten, die sich der korporativ geordneten, stratifizierten Interaktionsgesellschaft der Stadt für diese Problemkonstellation boten. Während man die situative Ausgrenzung des Gerichtswesens durch Ritualisierung des Geschehens und das zeremonielle Arrangement der Beteiligten schon im Verlauf des Spätmittelalters erfolgreich bewältigt hatte, erwies es sich als weitaus schwieriger, die streitige Entscheidung im Gerichtswesen auszuformen und zu verankern. Bis weit in die Neuzeit hinein war die städtische Gerichtspraxis dadurch gekennzeichnet, dass Gerichte die ihnen zurechenbare Entscheidung vermieden und den Frieden der Stadt sicherten, indem sie zwischen den Parteien vermittelten.<sup>89</sup> Solange man sich als Schiedsgericht betätigte, war es möglich, das Zustandekommen einer Entscheidung auf das Agieren der Parteien zu verlagern und diese an einen Spruch zu binden, an dessen Vorgeschichte sie wesentlich beteiligt waren. In ähnlicher Weise wirkte das Gnadenbitten, das allerdings bereits ein Gerichtswesen auszeichnete, das willens zum obrigkeitlichen Akkusationsprozess und zur peinlichen Bestrafung war. Wenn das Urteil zur Disposition einer Gnadenbitte gemacht und entsprechend abgeändert wurde, bedeutete dies, dass die beklagte Partei am schließlich realisierten Urteilsentscheid mitgewirkt und seine Umset-

---

<sup>88</sup> Vgl. künftig Franz-Josef Arlinghaus, Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650), in: Johannes Burkhardt (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2004, passim. Zu Ritual und Verfahren vgl. oben Anm. 47.

<sup>89</sup> Neben den Beiträgen von Arlinghaus, Blauert und Eibach in diesem Band vgl. Susanna Burghartz, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht, in: ZhF 16 (1989), S. 385-409.

zung entsprechend zu garantieren hatte. Eidhelfer, Bürgen und Leumundszeugen im peinlichen Verfahren übernahmen ähnliche Funktionen. Das verweist noch einmal zurück auf das geringe Gefälle der Machtpotentiale zwischen Rat und Gemeinde, aber auch darauf, dass Lebensläufe sich aus ihrer Einbindung in Verwandtschaftszusammenhänge formten. Damit Urfehden eingehalten wurden, nahm man in Freiberg und auch anderswo bis weit ins 16. Jahrhundert hinein einzelne Bürgen oder generell die „freundschaft“ in Haftung.

Das Gnadenstrafrecht band nicht nur die eine Seite, es setzte auch das Gericht erheblichem sozialen Druck aus, den man ersichtlich nur kanalisieren konnte, indem man Kommunikationsmöglichkeiten einschränkte. Bis in den Beginn der Neuzeit hinein hatte man sich dem ritualisierten Gnadenverfahren durch rasche Hinrichtung entzogen, wenn man sich dem Druck eines Familienverbandes nicht gewachsen fühlte.<sup>90</sup> Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts formalisierten die städtischen Ratsgremien das Gnadenverfahren immer mehr. Es wurde zunehmend verschriftlicht und in seinen rechtlichen Möglichkeiten eingeschränkt. Aber noch im 18. Jahrhundert ist zu beobachten, dass das soziale Umfeld der Täter in die Urteilsfindung einbezogen wurde. Oberschichtendevianz konnte auf diese Weise im Regelfall mit dem Ziel sozialer (Re-)Integration behandelt werden, während man bei den Unterschichten auf soziale Ausgrenzung durch die akkusativ begründete öffentliche Strafe setzte (Joachim Eibach). An dieser Stelle unterschied sich die städtische Gerichtspraxis nur unwesentlich vom inquisitorischen Polizey- und Verwaltungsstrafrecht, mit dem die territorialen Obrigkeiten die Sozialdisziplinierung der unvermögenden und mobilen Bevölkerung betrieben.

Überblickt man die hier zu Politik und Gerichtswesen versammelten Untersuchungen, so stützen sie den Eindruck, dass es in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit gelungen war, für die Bedürfnisse politischen Entscheidens und der Rechtsfindung durch rituelle und andere Formung von Kommunikation einen jeweils weitgehend stabilen institutionellen Rahmen zu schaffen.<sup>91</sup> Wie robust ein solcher Rahmen gegenüber Zumutungen und Einwirkungen von außen sein konnte,

---

<sup>90</sup> Vgl. auch Valentin Gröbner, Ratsinteressen, Familieninteressen und patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: Schreiner / Meier (Hg.), Stadtrecht und Bürgerfreiheit, S. 278-301, bes. S. 289-301.

<sup>91</sup> Zum Problem der institutionellen Stabilisierung vgl. Gert Melville (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln 2001.

zeigen die von Uwe Goppold nachgezeichneten Versuche des Münsteraner Fürstbischofs, Einfluss auf die Ratswahlen der Stadt zu nehmen. Mit Schriftsätzen war es nicht möglich, ein eingespieltes Interaktionsverfahren zu verändern. Schrift war jedenfalls in dieser politischen Kultur kein besonders taugliches Medium für Macht. Erst als von Galen seinen Willen persönlich vertrat, wurde dies von den Münsteraner Ratsherren als „mächtige Kommunikation“ wahrgenommen und man sah sich veranlasst, auf „Anwesenheit“ entsprechend zu reagieren. Das führt zum zweiten Punkt, in dem die Beiträge des zweiten Abschnitts konvergieren. Institutionelle Festigung musste noch nicht bedeuten, dass die Einrichtungen sich auch als entscheidungsstark erwiesen. Politik und auch Gerichtspraxis der Stadt waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dadurch gekennzeichnet, dass man Entscheidungen tendenziell vermied, sie kaschierte oder die Entscheidungsbereitschaft thematisch stark eingeschränkt war. Das hatte auch damit zu tun, dass Entscheidungen auf diesen beiden Feldern immer in die Reproduktion sozialer Ordnung und der Herrschaft eingebunden blieben. In welchem Ausmaß dies der Fall war, zeigte sich besonders dann, wenn es darum ging, sie mit dem Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit zu kommunizieren.

Die Politik der Stadt bekam dadurch einen ganz eigentümlichen Charakter, den das 18. Jahrhundert als schildbürgerhaft karikierte, weil Ratsobrigkeiten sich gerade aus der strukturellen Schwäche der Politik heraus offenbar veranlasst sahen, Nichtigkeiten zu städtischen Schicksalsfragen zu stilisieren. Die eingangs zitierten Texte vermittelten davon einen lebhaften Eindruck.

(2) Mit ihrer Politik machte die kommunale Gemeinschaft sich selbst in doppelter Weise zum Gegenstand ihres Handelns: Politik bezog sich auf die Kommune und auf Politik. Neben der Gestaltung des kommunalen Sozialraumes erhielt die Politik der Stadt ihre Antriebskraft und ihre Dynamik immer auch aus der Ermöglichung und Hervorbringung des politischen Prozesses selbst. Sie war damit befasst, die normativen Grundlagen der Politik und die Verfahrensregeln, die sie bestimmten, zu definieren. In diesem Sinn vollzog die Politik der Stadt sich inhaltlich und formal als reflexiver Vorgang.

Das führte dazu, dass die politischen Grundnormen sich nie verfestigten, sondern in einem Prozess des laufenden Aushandelns zwischen den politischen Akteuren immer im Fluss blieben und erst aus der Situation heraus bestimmbar wurden. Patrick Oelze arbeitet dies am Beispiel

der „Gemeinde“ heraus, des für die kommunale Politik zentralen diskursiven Symbols. Als Kaiser Maximilian 1510 in Konstanz versuchte, die Orientierung der Stadt hin zur Eidgenossenschaft zu unterbinden, indem er die Zünfte in der politischen Ordnung gegenüber dem Rat aufwertete, war zu beobachten, wie im Verlauf der daran anschließenden Auseinandersetzungen sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, was die Gemeinde sei, gegeneinander in Anschlag gebracht wurden. Während der Kaiser versuchte, eine in seiner „majestas“ herrschaftlich legitimierte Gemeinde zu mobilisieren und ihr zu politischem Gewicht zu verhelfen, beharrte der Konstanzer Rat auf einem genossenschaftlich begründeten Gemeindebegriff, aus dem er seinen Regimentsanspruch ableitete. Der weitere Verlauf der Auseinandersetzungen machte dann allerdings deutlich, dass auch diese genossenschaftliche Gemeinde politisch in ganz verschiedenen Aggregatzuständen aktiv wurde. Auch andere Beiträge lassen sich hier heranziehen. Dann wird deutlich, dass Zunftversammlungen unter bestimmten Umständen ebenso gut als Gemeinde auftreten konnten wie Bürgerausschüsse oder eine tatsächliche Zusammenkunft der Bürgerschaft. Gemeinde war, so schließt Oelze aus seinen Beobachtungen, wer in einer bestimmten Situation anwesend war.

Nicht jede Ansammlung von Menschen wurde dadurch schon zur Gemeinde, sondern als Gemeinde konnte eine Versammlung agieren, wenn sie sich an einem dafür in der politischen Topographie der Stadt vorgesehenen Ort einfand. Ort und Anwesenheit gehörten zusammen.<sup>92</sup> Das verweist zurück auf topographische Ordnung der politischen Öffentlichkeit, von der oben schon die Rede war. Der Marktplatz oder der Platz vor dem Rathaus machte einen Menschauflauf zur Gemeinde, die Zusammenkunft in einer der Zunft- oder Trinkstuben ebenso. Auch die Bewohner eines Kirchspiels konnten auf diese Weise zur Gemeinde werden.<sup>93</sup> Selbst der Rat war in dieses System einer politischen Topographie der Anwesenheit einbezogen: wenn sich die Ratmannen im Ratssaal versammelten, beanspruchten sie, „für die gemeinde“ zu sitzen. Diese topologische Diversifizierung des Politischen führte zwangsläufig dazu, dass auch die genossenschaftlich bestimmten Gemeinden keineswegs deckungsgleich waren. Die zünftische Gemeinde war eine durchaus andere, als diejenige, die der Rat in sich realisiert sah und auch als

<sup>92</sup> Vgl. hierzu unten bei Anm. 116.

<sup>93</sup> Die Stadt als Agglomeration von Sondergemeinden beschreibt Wilfried Ehbrecht, Beiträge und Überlegungen zu Gilden im nordwestlichen Deutschland (vornehmlich im 13. Jahrhundert), in: Swineköper (Hg.), Gilden und Zünfte, S. 413-450, hier S. 424 f.

diejenige, die sich in einer Deputation artikulierte. Besonders in Städten, in denen die Gemeinde als „Bürgergemeinde“ keine institutionelle Form gefunden hatte, wurde die Selbstlegitimation von Deputationen oder Bürgerausschüssen daher auch zu einem Problem.<sup>94</sup> Gerade deswegen fungierte die Gemeinde aber als eine symbolische Verdichtung dessen, was die politische Ordnung in der Stadt ausmachte, und strukturierte auf diese Weise als ein mächtiges Symbol die politische Kommunikation.<sup>95</sup>

Der Konstanzer Vorfall verdeutlichte bereits, dass sich politische Kommunikation häufig als Konflikt vollzog. Die Beiträge von Ernst Riegg, Stefan Rohdewald und Philip R. Hoffmann unterstreichen dies. Auch wenn sie sich mit ausgewählten Konfliktslagen beschäftigen, ist ihnen zu entnehmen, dass offene Konflikte keine „Entgleisung“ der Politik darstellten, sondern konstitutiv für die politische Kultur der Stadt waren.

Dieser Befund bedarf allerdings insofern einer Präzisierung, als in diesem Band genügend Hinweise auf eine im gewissen Sinn sehr eingeschränkte Konfliktfähigkeit der städtischen Politik versammelt sind. Wir hören von der Konsensorientierung der Konstanzer Gemeindeversammlungen, die sie von Mehrheitsentscheidungen meist Abstand nehmen ließ (Patrick Oelze). Wahlen nahmen häufig die Form von Akklamationen an, wodurch Parteiungen unsichtbar wurden. Selbst in Ratsgremien scheute man die offene Mehrheitsentscheidung und verband die bloße Quantifizierung der Stimmen mit ihrer Gewichtung, indem man die Meinung des Gremiums in einer Reihung entsprechend der politisch-sozialen Macht der Räte ermittelte (Andreas Würigler).

Alle diese Phänomene hatten mit der Autonomie von Entscheidungsverfahren zu tun und mit den Problemen, die entstehen, wenn diese Autonomie in einer Gesellschaft realisiert werden soll, in der soziale Rollenmuster noch wenig differenziert sind und soziale Integration über die Gestaltung von Interaktionskommunikation gewährleistet wird. Das bedeutet dann, dass Ehre und Achtung die Formen des Umgangs bestimmen und entsprechend jedes Nein in Gefahr steht, als ein „mit DIR nicht“ gedeutet zu werden. Dissens wird dann schnell zum (persönlichen) Konflikt und lässt sich nur mit Mühe noch als Interessengegensatz behandeln, den man geregelt zum Ausgleich oder Entscheid

---

<sup>94</sup> Siehe hierzu auch die Beiträge von Hoffmann und Rohdewald.

<sup>95</sup> Vgl. Gudrun Gleba, Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Mainz 1989, S. 113-118.

bringen kann.<sup>96</sup> Diese Grundkonstellation städtischer Vergesellschaftung bremste die Konfliktfähigkeit der städtischen Gesellschaft bis ins 18. Jahrhundert nachhaltig. Da Konflikte immer auch Lernmöglichkeiten beinhalten, ihnen mindestens Informationen über den Zustand des Gemeinwesens abzugewinnen sind,<sup>97</sup> bestimmt die Konfliktfähigkeit einer Gesellschaft mit über die mögliche Komplexität sozialer Differenzierung und über ihre politischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten.

Dieser Grundkonstellation war dann andererseits wiederum die endemische Präsenz von (privater) Gewalt im Alltag der städtischen Gesellschaft zuzurechnen, die trotz ihrer zunehmenden Kriminalisierung nicht durchgreifend zu bändigen war.<sup>98</sup> Die über Ehransprüche vermittelte Gewaltbereitschaft blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein Triebkraft und Kristallisationspunkt für gruppenbezogene Konfliktlagen, auch wenn sie beispielsweise offen konfessionell motiviert waren. Gerade deswegen ließen sie sich, wie Stefan Rohdewalds Beispiel der polnischen Stadt Pollock zeigt, durch städtische Obrigkeiten auch kaum einhegen. In den Städten des Reiches bestand man daher bis ins 18. Jahrhundert von Ausnahmen abgesehen, auf konfessioneller Homogenität der Bevölkerung.<sup>99</sup> Nicht das Fehlen von Konflikten erwies sich auf dieser Ebene als das Problem städtischer Gesellschaften, sondern die strukturbedingt mangelnde Fähigkeit, sie unter Gewaltverzicht zu bearbeiten und gegebenenfalls aus ihnen zu lernen.

Etwas anders gelagert blieb die eingeschränkte Durchsetzungsfähigkeit der städtischen Ratsgremien, die dann zum Vorschein kam, wenn sie mit eindeutigen Normierungen Kristallisationspunkte für Wider-

---

<sup>96</sup> Diese kommunikationstheoretische Fassung des Ehrbegriffs ist bewusst abgesetzt von einem in der Forschung inzwischen weitgehend akzeptierten Begriff der Ehre als symbolisches Kapital. Vgl. dazu etwas ausführlicher Schlögl, *Der frühneuzeitliche Hof* (bei Anm. 88).

<sup>97</sup> Vgl. Hans-Joachim Giegel (Hg.), *Konflikt in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M. 1998; Niklas Luhmann, *Protest. Systemtheorie und soziale Bewegungen*, Frankfurt a.M. 1996, bes. S. 201-215.

<sup>98</sup> Beispielsweise Martin Dinges, *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994; Vgl. auch Wilhelm Heitmeyer / Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a.M. 2004.

<sup>99</sup> Klaus Schreiner, *Rechtsgläubigkeit als „Band der Gesellschaft“ und „Grundlage des Staates“*. Zur eidlichen Verpflichtung von Staats- und Kirchendienern auf die „Formula Concordiae“ und das „Concordienbuch“, in: Martin Brecht / Reinhard Schwarz (Hg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, Stuttgart 1980, S. 351-380.

spruch und Devianz setzten. Die Nürnberger „norma doctrinae“ wurden, wie Ernst Riegg beschreibt, ein solcher Stein des Anstoßes für die protestantische Geistlichkeit der Stadt. Den selbstbewussten Nürnberger Ratsherren blieb schließlich nichts anderes übrig, als sich mit der nur formalen Einhaltung seiner Norm zufrieden zu geben und damit ihr Gesicht als Obrigkeit zu wahren, aber durch die Finger zu sehen, wenn es um die tatsächlichen theologischen Optionen der Pfarrer und Theologen ging. Man kann dem Gang der von Riegg geschilderten Ereignisse entnehmen, dass Gesellschaften kaum über Normen zu integrieren sind, sondern allenfalls über kommunikative Routinen der Devianzverarbeitung.<sup>100</sup> Darüber hinaus verweist dieser Konflikt noch einmal auf die Fragilität politischer Macht in der Stadt und auf die eng gezogenen Grenzen der politischen Gestaltungskraft.

In besonderer Weise zum Konflikt fähig erwies die Stadt sich aber, sobald es um Politik und ihre Gestaltung ging. Ausgangspunkt waren auch hier im Regelfall handfeste Interessenkonflikte zwischen Ratsoligarchie und anderen Teilen der städtischen Elite. Sie wurden artikulierbar und dann auch austragbar, sobald sie gleichzeitig als Konflikte um die politische Ordnung geführt werden konnten. Nicht allein über die Finanzen der Stadt, über Steuerbelastungen oder die einzelne Zunftordnung wurde gestritten, sondern man verband dies mit Forderungen nach Veränderung der Ratswahlordnung, nach Rechnungskontrolle durch eine bürgerliche Deputatschaft oder anderen Formen der politischen Mitsprache. Philip R. Hoffmann und Stefan Rohdewald zeigen die Variationsbreite in ihren Beiträgen. Als Interessengegensatz bearbeitbar wurde der Dissens dann, weil die Parteien sich im Austausch ihrer Argumente und in ihren jeweiligen Zielvorstellungen auf einen gemeinsamen Horizont kommunaler Werte bezogen und weil sie sich an wechselseitig berechenbare Formen ritualisierten Handelns hielten.

Wie dann Bürgerausschüsse gebildet und durch Schwur zusammengebunden wurden, die dann als „Gemeinde“ mit den Ratsobrigkeiten in Verhandlungen traten, ist von der Forschung mehrfach beschrieben und analysiert worden.<sup>101</sup> Ritual und Anwesenheit spielten, wie immer in der

---

<sup>100</sup> Das ist einer der Grundannahmen des Konstanzer Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs/SFB 485 „Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration“, in dessen Rahmen unsere Forschungen zur Politik der frühneuzeitlichen Stadt angesiedelt sind.

<sup>101</sup> Vgl. neben den Hinweisen im Beitrag von Philip R. Hoffmann beispielsweise Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 46-52 und passim.

Formierung politischer Kommunikation, auch hier eine zentrale Rolle, um zu einem für die Beteiligten berechenbaren Konfliktaustrag zu gelangen. Die Gewalt blieb latent, solange die „Gemeinde“ darauf verzichtete, „das Volk“ zu mobilisieren. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war dies immer häufiger der Fall.<sup>102</sup> Auch in den autonomen Städten des Reiches stieg jetzt die Bereitschaft, solche Konflikte vor Reichsgerichte zu tragen.<sup>103</sup> Mit dieser Verrechtlichung veränderte sich die soziale Form der Konflikte. Ihre Verfahrenförmigkeit wurde zunehmend nicht mehr durch Rituale, sondern durch den Wechsel von Schriftsätzen garantiert. Vor allem aber kamen jetzt auch Reichsstädte in den Genuß einer Konstellation, die in landsässigen Städten wie etwa Leipzig schon länger geläufig war: die Entscheidung innerer Konflikte war externalisiert und musste deswegen in der Stadt allenfalls noch vermittelt auf Parteien oder Personen zugerechnet werden (Philip R. Hoffmann). Schriftlichkeit dürfte die Entdramatisierung der Konflikte zusätzlich erleichtert haben. Gleichzeitig sorgte der wachsende Einfluss, den Juristen im Rahmen dieser Auseinandersetzung und auch sonst im politischen Prozess der Stadt gewannen, dafür, dass die aristotelisch-naturrechtlichen Argumentationsmuster, mit denen die Parteien die politische Ordnung der Stadt beobachteten, nach und nach durch kameralistische und polizeiwissenschaftliche Theorien ergänzt und erweitert wurden.<sup>104</sup> Man kann vermuten, dass all dies zusammen im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch eine thematische Ausweitung der auf diese verfahrensmäßige Weise bearbeitbaren Interessengegensätze erlaubte und es möglicherweise nicht mehr in jedem Fall zwingend war, dass sie als politische Ordnungskonflikte ausgefochten wurden.

Obwohl die Konfliktfähigkeit im politischen Raum der Stadt in jeder Hinsicht also deutlich erkennbare Grenzen hatte, ermöglichten die verrechtlichten Verfahren der Entscheidungsfindung und die ritualisierten Formen des Austrags von Interessengegensätzen doch einen erheblichen Zugewinn in der Fähigkeit, soziale Komplexität zu bewältigen. Das wird gerade bei einem Blick auf religiöse Konfliktslagen deutlich. Stefan Rohdewald betont an dieser Stelle den fundamentalen Unterschied zwischen Religion und Politik. Während es in Pollock nicht gelang, die religiösen Fronten in der Stadtgesellschaft einzuebnen, schlugen die

---

<sup>102</sup> Lau, Bürgerunruhen, S. 516 ff.

<sup>103</sup> Ebd.; vgl. auch Eva Ortlieb, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln 2001.

<sup>104</sup> Lau, Bürgerunruhen, S. 519.

religiösen Gegensätze innerhalb des als politisch markierten Kommunikationsraumes nicht mehr durch.<sup>105</sup> Daran lässt sich einerseits die Differenz zwischen Verfahren und Alltagsinteraktion ablesen, sicher aber auch, dass Politik und Religion sich als Handlungsfelder mit ganz unterschiedlichen Rationalitätskriterien und sehr verschiedenen Modalitäten der Wahrheits- oder Entscheidungsfindung schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts weitgehend voneinander getrennt und kommunikativ gegeneinander abgedichtet hatten. Die von Ernst Rieg geschilderte Auseinandersetzung zwischen Rat und Geistlichkeit in Nürnberg unterstreicht dies ebenso wie das Verhältnis von Rat und Religion in Köln.<sup>106</sup>

Auch die Konfliktfähigkeit der Stadt zeigt: Politik ermöglicht sich und differenziert sich aus, indem sie sich selbst thematisiert. Das hatte einen blinden Fleck in der Selbstbeobachtung der Stadt zur Folge, der, wie Marcus Sandl in seinem Beitrag auseinandersetzt, wiederum genau auf dem Begriff des Politischen zu liegen kam. Die Stadt konstituierte sich als gesellschaftlicher Ort, indem sie sich als politischer Raum gestaltete. Gerade deswegen tat sie sich schwer, sich selbst in Differenz zu einer anderen Welt zu thematisieren. Nur durch Anleihen bei der auf den Staat bezogenen politischen Theorie bekam die politische Ordnung der Stadt Begriff und Namen. Die Kameralistik als Wissenschaft von der Ordnung der verstaatlichten Gesellschaft war es schließlich auch, die die Stadt in der Umwelt des Staates entdeckte. Sie identifizierte sie mit einer bestimmten politischen und ökonomischen Ordnung und machte auf diese Weise sichtbar, dass deren Politik mit (ökonomischen) Interessen infiziert war. Wäre dies in der Stadt in aller Deutlichkeit erkennbar gewesen, hätte es die politische Ordnung im Fundament bedroht.

(3) Die politische und soziale Ordnung der spätmittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Stadt war auf „Sichtbarkeit“ angewiesen. Nicht nur, weil es um die regelmäßige Erneuerung des politischen Sinns zu tun war, wie Jörg Rogge schreibt, sondern weil die politischen und sozialen Ordnungszusammenhänge für die städtische Gemeinschaft überhaupt erst Realität wurden, wenn sie im Ritual der Ratswahl erzeugt, in der zeremoniellen Ordnung der Prozession aufgeführt und im Fastnachtsumzug „gespielt“ wurden. Die wie auch immer vollzogene Darstellung der Ordnung und der Strukturen blieb diesen nicht äußerlich, sondern

---

<sup>105</sup> Offenkundig seltene Gegenbeispiele bei Moser, Regiments-Verfassung, S. 418 ff.

<sup>106</sup> Siehe hierzu auch den Beitrag von Kathrin Enzel.

sie gewannen im geformten Vollzug erst soziale Realität.<sup>107</sup> Für die rituellen Elemente, mit denen die Verfahren des politischen Lebens der Stadt in Zeit und Raum verortet und im kommunikativen Verlauf strukturiert wurden, wurde das schon mehrfach hervorgehoben. Es galt aber auch für abstraktere Normen der politischen Kultur einer Stadt, wie etwa das Verhältnis von Rat und Gemeinde, für die politische Stellung der Zünfte oder auch für die Machtposition der Bürgermeister gegenüber dem Rat. Es musste jeweils auf Schwörtagen, in der Inszenierung von Wahlen oder im Arrangement einer Ratssitzung sichtbar zum Ausdruck kommen, damit es dann in Prozessen der Entscheidungsfindung auch politisches Gewicht entfalten konnte. Jeder der im vierten Abschnitt versammelten Beiträge liefert dafür instruktive Beispiele. Man kann diese Visualisierung und Darstellung der politischen Strukturzusammenhänge deswegen als Symbole im alteuropäischen Sinn begreifen. Sie waren nicht nur Zeichen, sondern die Sache selbst oder mindestens ein Teil von ihr.<sup>108</sup>

Dieses Gebot der Performanz prägte die Sozialität der Vormoderne überhaupt, weil es etwas mit dem Grad der Vergegenständlichung sozialer Strukturmuster, mit ihrer Fundierung in abstrakt verdichteten und institutionell abgesicherten Steuerungsmedien der Kommunikation, wie Geld etwa eines ist, und mit der historischen Verfügbarkeit von Sonderformen institutioneller Stabilisierung, wie etwa von Organisationen, zu tun hat.<sup>109</sup> Performanz kann eine Organisation nicht ersetzen, auch nicht die verzweigten Handlungsketten knüpfen, die Geld zu stiften in der Lage ist, aber sie macht die Mitglieder einer Gemeinschaft in ihrer Körperlichkeit zum Medium, in das sie die Strukturen der Ordnung einschreiben können. Das wirkte stabilisierend, weil man sehen, hören, sicherlich auch riechen und schmecken konnte, was der Fall war, so dass in der Synästhesie der Eindrücke für die versammelte Menge ein gemeinsamer Erlebnisraum entstand, der den Einzelnen mit der Gemein-

---

<sup>107</sup> Vgl. auch Jörg Rogge, Stadtverfassung, städtische Gesetzgebung und ihre Darstellung in Zeremoniell und Ritual in deutschen Städten vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Giorgio Chittolini / Peter Johanek (Hg.), Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert), Berlin 2002, S. 192-226.

<sup>108</sup> Rudolf Schlögl, Symbole in der Kommunikation. Zur Einführung, in: ders. u.a. (Hg.), Die Wirklichkeit der Symbole, S. 9-38, sowie Karl-Siegbert Rehberg, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Melville (Hg.), Institutionalität, S. 3-49.

<sup>109</sup> Karl E. Weick, Der Prozeß des Organisierens, Frankfurt a.M. 1995; Kieserling, Kommunikation unter Anwesenden, S. 335-387.

schaft in der Erfahrung sinnlich verbürgter Intersubjektivität verband.<sup>110</sup> Trotzdem blieben diese Inszenierungen – ganz anders als die meisten Institutionen moderner Gesellschaften – immer auch in der Verfügung derjenigen, die sie gestalteten. Gerade ihre performative Flüchtigkeit und ihre Fragilität verhinderte im Normalfall eine Veräußerlichung und trotz ritueller Rahmung eine Verfestigung. Die Performanz war daher immer Aufführung einer Ordnung und ihre gleichzeitige Interpretation. Jörg Rogge weist dies auf, wenn er zeigt, wie die Schwörtage nach der von Karl V. in den Reichsstädten durchgesetzten „Verfassungsänderungen“ neu gestaltet wurden. Kathrin Enzel beschreibt, wie die Verteilung der politischen Gewichte zwischen Bürgermeister, Ratsmännern, Gaffeln und auch Geistlichkeit in der Gestaltung der Kölner Gottestracht normiert und mit leichten Verschiebungen immer wieder neu festgelegt wurde.

Was bislang bezogen auf die Politik der Stadt gesagt wurde, lässt sich ausdehnen auf die Sozialität der Stadt überhaupt. Kathrin Kröll zeigt am Beispiel eines Fastnachtsspiels, wie die Inszenierung der Gruppenbildung diente und für die Konflikte zwischen Meistern und Gesellen in der Regelmäßigkeit eines Spiels eine Lösung erarbeitet wurde. Das Fastnachtsspiel fungierte somit als Verfahrensrahmen für die Bearbeitung von Dissens und bot gleichzeitig die Möglichkeit, Verhaltens- und Redemuster zu adaptieren, so dass sie eingelernt und auf andere Situationen übertragen werden konnten. Ernst Schubert sprach im Bezug auf solche Sozialrituale schon vor längerer Zeit von einer „erspielten Ordnung“.<sup>111</sup> Um den ganzen Ernst des Lebens und die Grundbedingungen der Sozialität geht es beim Zeremoniell der Beerdigungen, die Uwe Dörk untersucht. Besonders bei den Beerdigungen ihrer politischen und sozialen Eliten erwies sich die Stadt noch im 18. Jahrhundert als eine Gemeinschaft, die dem Einzelnen einen ständisch definierten Platz zugewiesen und die Stabilität ihres Sozialgefüges deswegen auch an die Einzelperson gebunden hatte. Für Beobachter wie für Beteiligte war die Trauergemeinde als hierarchisiertes Gefüge von Familien beobachtbar, das einerseits die Leerstelle vorführte, die der Verstorbene hinterließ, und gleichzeitig als Beweis erfahren werden konnte, dass die Ordnung über dessen Tod hinaus Bestand hatte.

---

<sup>110</sup> Vgl. hierzu künftig Rudolf Schlögl, *Der Körper als Medium der Kommunikation in der Gesellschaft der frühen Neuzeit*, in: Johannes Burkhardt (Hg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, München 2004.

<sup>111</sup> Ernst Schubert, *Erspielte Ordnung. Beobachtungen zur bäuerlichen Rechtswelt des späten Mittelalters*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 38 (1978), S. 51-65.

Dem Theatralischen der vormodernen Sozialität fehlt, wie wir festgestellt haben, über weite Strecken das Moment des „als ob“.<sup>112</sup> In ihr vollzog sich, was vorgeführt wurde. Schon deswegen ist es schwierig, aus solchen Kommunikationsgefügen heraus identitätsbildende Prozesse der Selbstbeobachtung und der Selbstthematisierung in Gang zu setzen. Das ist vermutlich der Grund, warum die Verortung der kommunalen Gemeinschaften in Raum und Zeit durch Memoria, Chronistik und Monumente sich zu einem eigenständigen Diskursraum verband, der zwar mit der Performanz des Politischen verflochten, aber funktional und insbesondere auch medial spezifiziert war.<sup>113</sup> Der Bedarf wenigstens an chronikalischer Selbstvergewisserung steht dabei in klarer Abhängigkeit zur politischen Selbstständigkeit der städtischen Gemeinwesen. Nur zwei der von Thomas Fuchs untersuchten hessischen Landstädte entwickelten in den Jahrhunderten der frühen Neuzeit überhaupt Ansätze zu einer auf die Stadt orientierte Chronistik. Man beschrieb sich aber als Kommune im Rahmen der Landgrafschaft. Von den übrigen Gemeinwesen Hessens sind stadtbezogene Chroniken nicht überliefert. Sofern dort überhaupt Geschichtsschreibung entstand, richtete sie sich auf die Landgrafen und ihren Herrschaftsraum.

Die politischen Eliten der Städtekommunen nutzten allerdings nicht nur die Chronistik, um ihrem Verständnis der Ereignisse und der politischen Verhältnisse eine Verankerung in der Geschichte zu geben. Regula Schmid verweist am Beispiel Berns und Basels auf die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zunehmend wichtiger werdenden Inschriften und Monumente, mit denen Ereignisse festgehalten und interpretiert wurden. Auch Personen fanden dadurch einen festen Platz im öffentlichen Raum der Städte. Mit den politischen und religiösen Brüchen am Beginn des 16. Jahrhunderts nahm der Bedarf an memorialem und erzählendem Orientierungswissen zu, dessen Entstehung durch die humanistische Entdeckung des Historischen ein breites Fundament erhielt.<sup>114</sup> Die kollektive Identität wurde dadurch allerdings nur vermit-

---

<sup>112</sup> Die anders gelagerten modernen Verhältnisse beschreibt Hans-Georg Soeffner, *Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung*, Konstanz 2004, S. 285-300.

<sup>113</sup> Vgl. allgemein Aleida Assmann / Dietrich Hardt (Hg.), *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, Frankfurt a.M. 1993; Zur städtischen Chronistik Klaus Wriedt, *Bürgerliche Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Peter Jhanek (Hg.), *Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Köln 2000, S. 21-50; Susanne Rau, *Geschichte und Konfession. Städtische Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung in Bremen, Breslau, Hamburg und Köln*, Hamburg 2002.

<sup>114</sup> Hamm, *Humanistische Ethik*, S. 85-140.

telt geprägt. Der Zugang zu schriftlich vermittelten historischen Kenntnissen blieb einem kleinen Kreis der städtischen Elite vorbehalten, in der städtischen Öffentlichkeit wirkte die Geschichte identitätsstiftend über Inszenierungen, Bilder und Monumente.

Monumente kombinierten Schrift und bildliche Darstellung und bezogen darüber hinaus den Ort, an dem sie plaziert wurden, in den Bedeutungshorizont, den sie aufspannten, mit ein. Der Ort, an dem ein Monument sich befindet, wird für den Betrachter zum Dispositiv, das mitbestimmt, wie es wahrgenommen und gelesen werden kann. Das relativierte die Schrift als Bedeutungsträger auch in diesem Fall, wie überhaupt festzustellen ist, dass ihr unter den Medien, die dem politischen und sozialen Raum der vormodernen Stadt Form und Struktur gaben, nur eine subsidiäre Rolle zukam. Für die performative Figuration der politischen Ordnung und der sozialen Strukturen blieben Körper und Raum bis zum Ende der frühen Neuzeit die wichtigsten Medien.<sup>115</sup> Körper wurden mit Kleidern und Insignien ausgestattet und damit in sozialer Rolle und Position identifizierbar. Man arrangierte sie im Raum, um sie auf diese Weise in eine „lesbare“ Beziehung zueinander zu bringen. Sitzordnungen definierten Rederechte und die Reihenfolge der Stimmabgabe in den Gremien. Die Beiträge nicht nur des vierten Abschnittes bringen eine Vielzahl von Beispielen für diese Bedeutung von Körper und Raum für die Stadt. Daraus ergab sich dann, dass die soziale und politische Ordnung der Kommunen mit einer topographischen Ordnung der Stadt korrespondierte, die wir schon an verschiedenen Stellen angesprochen haben. Die Richtstätte, der Marktplatz, das Rathaus, die Kirchen, die Zunft- und Trinkstuben, die Wirtshäuser, die Stadtmauer und auch die Friedhöfe standen für Orte, die kommunikativ selektiv wirkten, weil dort sich jeweils nur bestimmte Dinge ereignen konnten – wenn nicht Frevel und „Unrat“ beabsichtigt war –, von denen andererseits aber auch eine kommunikativ determinierende Kraft ausging, weil sie darüber bestimmten, was aus einer Ansammlung von Menschen politisch etwa überhaupt werden konnte.<sup>116</sup> Markiert wurde

---

<sup>115</sup> Vgl. Schlögl, Körper als Medium.

<sup>116</sup> Eine systematische kommunikationstheoretische Entfaltung dieses Zusammenhanges steht noch aus. Die Feststellung liegt nahe, dass der Raum in Interaktionskulturen eine Art „Universalmedium“ darstellt, über dessen topographische Ordnung sich auch funktionale Differenzierungsmuster, die noch nicht als stabiler Handlungszusammenhang ausdifferenziert sind, „hilfsweise“ realisieren lassen. Für die Stadt wird sich das Konstanzer Forschungsprojekt dieses Zusammenhanges annehmen. Vgl. auch Uwe Dörk, Der verwilderte Raum. Zum Strukturwandel von Öffentlichkeit in der frühneuzeitlichen Stadt am Beispiel

diese topographische Gliederung natürlich zunächst durch das Arrangement der Gebäude und Straßen. Performanz und Raum verwiesen aber auch in diesem Fall aufeinander.<sup>117</sup> Prozessionen und Umzüge wie die Kölner Gottestracht, die Lichtertränkung der Schreinergesellen, der Zug der Ratsherrn am Wahl- und Schwörtag gliederten den Stadtraum und brachten Orte miteinander in Beziehung. Bilder, Hausbemalungen und andere Monumente – dann auch mit Inschriften – dienten ebenfalls als Zeichen und Markierung in der vormodernen Stadtopographie.<sup>118</sup> Prozessionen wie die Kölner Gottestracht lassen erkennen, dass wenigstens den größeren Städten mehrere, sich überlagernde und überschneidende Raumordnungen und topographische Netze eingeschrieben waren. Religiöse und politische Topographie umschrieben eigene Weltausschnitte, die nicht deckungsgleich lagen. Eine Prozession verband sie an definierten Punkten miteinander, konnte aber auch dazu genutzt werden, die räumliche Ordnung zu verändern, indem der Rat etwa bei der Routenwahl sich über kirchliche Raumhoheiten hinwegsetzte. Politische Macht manifestierte sich auch als Definitionshoheit über den Raum der Stadt. Es ist in dieser Perspektive dann wiederum bezeichnend, dass die räumliche Separierung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts andererseits nur sehr zurückhaltend genutzt wurde, um die innere Differenzierung der städtischen Ratsverwaltungen und damit deren Professionalisierung zu stützen.<sup>119</sup>

---

Berns, in: Susanne Rau / Gerd Schwerhoff (Hg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume im Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2004, S. 119-154.

<sup>117</sup> Andrea Löther, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit*, Köln 1999, bes. S. 100-145.

<sup>118</sup> Neben den Beiträgen in Abschnitt IV dieses Bandes vgl. auch Susan Tipton, *Res publica bene ordinata. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der frühen Neuzeit*, Hildesheim 1996.

<sup>119</sup> Während in territorialstaatlichen Verwaltungen die Ausdifferenzierung und Stabilisierung von Organisationszusammenhängen durch räumliche Separierung einzelner Kompetenzbereichen erheblich gewann, unterblieb dies in den städtischen Verwaltungen fast durchweg. Räumlich gesondert waren in größeren Städten allein Gericht, Rat und Kanzlei, oft schon nicht einmal das Archiv (vgl. dazu unten). Die einzelnen Stadtämter waren – soweit dies der Literatur zu entnehmen ist – nicht in eigenen Räumen untergebracht. Das hing gewiss auch damit zusammen, dass die Ratsherrn im Regelfall eine ganze Reihe solcher Ämter versahen. Vgl. zur territorialen Verwaltung Schlögl, *Der frühneuzeitliche Hof; zur Verwaltung der Stadt: Ingrid Batori, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen, Reformversuche*, Göttingen 1969, S. 58 ff.; Franz Laubenberger, *Die Freiburger Stadtverwaltung im 17. und 18. Jahrhundert und ihre gesellschaftliche Struktur*, in: Erich Maschke / Jürgen Sydow (Hg.), *Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1969, S. 46-65, hier S. 50 ff.; Klaus-Peter Lütcke, *Das Haushalts- und Rechnungswesen der Freien Reichsstadt Reutlingen im 18. Jahrhundert*, Diss. phil., Tübingen 1980, S. 47-68; Pültz, *Münchner Stadtvisitation*, S. 150 f. (Pueßstuben); Manfred J. Schmied, *Die Ratsschreiber der Reichsstadt*

Bei aller Persistenz der Formen und der medialen Arrangements befand sich die mediale Ordnung der Stadt doch in Bewegung. Insbesondere die Reformation ließ ganze religiös geprägte Symbolarchive in Bilderstürmen<sup>120</sup> versinken und brachte die protestantischen Gemeinwesen um die Prozession als rituelle und zeremoniell gegliederte Form des Umzuges, bei der die politische Elite sich den religiösen Symbolvorrat nutzbar machen konnte. Kathrin Kröll zeigt, wie durch die Reformation auch auf anderen Feldern Raum für neue codierte Formen der Inszenierung städtischer Vergesellschaftung geschaffen wurde, weil die Sakralisierung der Stadtgemeinschaft aufgebrochen war. Auch in Köln wurde die Prozession als Darstellung politischer Ordnung in der Konfessionalisierung in Frage gestellt. Sie blieb erhalten, weil die exklusive Katholizität der Stadt als politisches Prinzip in der Gottestracht ein neues Symbol fand.

Nur wenig Veränderung lässt sich während der gesamten Vormoderne in der Grammatik performativer Arrangements beobachten. Prozessionen, Fastnachts- oder Leichenzüge strukturierten sich meist von einem Zentrum aus, das der Sarg, das Allerheiligste oder ein anderes Objekt in der Mitte des Zuges markierte. Die Bedeutung einer Position davor oder dahinter ergab sich dann nach deren relativer Entfernung vom Zentrum – wobei das Ende des Zuges gegenüber den „Vorausgehenden“ immer aufgewertet war. Leichenbegängnisse des 18. Jahrhunderts unterschieden sich in diesem Punkt kaum von einer Prozession des 16. Jahrhunderts. Wenn sich daher am Ende des 18. Jahrhundert eine gewisse Distanz zu solchen Formen der expressiven und theatralischen Präsentation sozialer Strukturen beobachten lässt, wie Uwe Dörk sie in seinem Beitrag festhält, dann lag das weniger an einem Wandel in den Grundformen des Performativen, sondern daran, dass sich die Formen sozialer Integration gewandelt hatten. Die mehrdimensionale personale Individualität, wie sie einer pluralen, funktional struk-

---

Nürnberg, Nürnberg 1979, S. 182 ff.; Clemens Graf von Looz-Corswarem, Das Finanzwesen der Stadt Köln im 18. Jahrhundert. Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Reichsstadt, Köln 1978, S. 42 ff.; Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959, S. 433; Bernhard Zittel, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsstadt Ulm beim Übergang an Bayern im Jahre 1802/1803, in: Ulm und Oberschwaben. Zs. f. Geschichte und Kunst 34 (1955), S. 120-141, hier S. 123 ff.

<sup>120</sup> Vgl. Peter Blickle u.a. (Hg.), Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002.

turierten Sozialordnung möglich und nötig wurde,<sup>121</sup> ließ sich durch die Verortung in der einlinigen Hierarchie einer Prozession nicht mehr angemessen vorstellen.

Körper und Raum in der Prozession – Raum und Bild in der Zunftstube<sup>122</sup> – Schrift und Bild im Monument – der Druck der Morgensprachen in Köln und deren mündlicher Vortrag vor der Versammlung der Bürger: all dies sind Beispiele für die stets anzutreffende Kombination der Medien, wenn die politische und soziale Ordnung der vormodernen Stadt zur Anschauung gebracht werden sollte. Das eine legte die Grundlage für die Lesbarkeit des anderen und setzte die Grenzen der Bedeutung. Raum, Körper und Bildlichkeit blieben auf diese Weise aufeinander bezogen und legten die mediale Grundlage für eine politische und soziale Kultur der Performanz und der Visualität. Das ging, wie man im Rückblick sieht, auf Kosten der Schrift. Sie blieb in diese komplexen Wahrnehmungsanordnungen der Anwesenheit eingebunden. Für die städtischen Gemeinwesen war deswegen kennzeichnend, dass sie die kommunikativen und strukturbildenden Möglichkeiten der Schrift und der Drucktechnik allenfalls in Ansätzen nutzten. Selbst die in den Gewölben und Archiven weggesperrten Chroniken<sup>123</sup> stehen noch dafür, dass man sich der Schrift hauptsächlich wegen ihre Aufbewahrungsfunktion bediente und ihr als Kommunikationsmedium grundsätzlich misstraute. Die eingeschränkte Lesefähigkeit städtischer Bevölkerungen ist ein Grund dafür. Aber nicht nur den versammelten Bürgern wurden die Morgensprachen, auch den Ratmännern wurden die Wahlordnungen und „Roten Bücher“ in kollektiver Versammlung vorgelesen.<sup>124</sup> Nur eine auf Anwesenheit und Mündlichkeit orientierte Kommunikationskultur konnte unterstellen, dass das gemeinsame Hören normativer Texte ein intersubjektiv geteiltes Verständnis des Gehör-

<sup>121</sup> Rudolf Schlögl, *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840*. München 1995, S. 303-319.

<sup>122</sup> Jörg Rogge, *Die Bildzyklen in der Amtsstube des Weberzunftthaus in Augsburg von 1456/57*, in: Andrea Löther u.a. (Hg.), *Mundos in imagine: Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter* (Festgabe für Klaus Schreiner), München 1996, S. 319-343.

<sup>123</sup> Regula Schmid, *Die Chronik im Archiv. Amtliche Geschichtsschreibung und ihr Gebrauchspotential in Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung* 5 (2000), S. 115-138.

<sup>124</sup> Vgl. etwa Pültz, *Münchner Stadtvisitation*, S. 143 f. – Dort auch zu den prinzipiellen Schwierigkeiten der Münchner Ratsmitglieder und Bürgermeister mit der Bearbeitung von Schriftstücken und Aktenvorgängen.

ten erwarten ließ<sup>125</sup> und der in dieser Situation naturgemäß ausbleibende Widerspruch dann als Konsens zu deuten war.

(4) Die hier versammelten Beiträge thematisieren die kommunikative Form des Politischen in der vormodernen Stadt in einer Spannweite vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert. Das führt naturgemäß vor die Frage nach Veränderungen und Transformationsprozessen.

Die Beiträge weisen solche zum Teil tiefgreifenden Umgestaltungen in fast allen Aspekten des Politischen aus, die hier zur Sprache kommen. Etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts hatte die städtische Friedens- und Rechtssicherung die ältere Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend abgestreift. Sie verfuhr nach dem obrigkeitlich dominierten Akkusationsprozess und stützte sich entsprechend auf ein Kriminalstrafwesen, das nicht mehr vorrangig auf Schadensausgleich und Gnadenerweise ausgerichtet war. Die Sozialdisziplinierung insbesondere der unteren Schichten erwies sich auch für die städtische Politik als ein wichtiges Feld, auf dem dann im 17. und 18. Jahrhundert der institutionelle Ausbau des Gerichtswesens, die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Rechtspraxis und die innere Homogenisierung des statuarischen Rechts voranschritten. Die Konfliktfähigkeit der Städte erweiterte sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts zum einen dadurch, dass man externe Instanzen des Reiches oder eines Territoriums für eine Verrechtlichung des Konfliktaustrages nutzte. Zum anderen schuf das expandierende und verschriftlichte Supplikationswesen intensiv genutzte Möglichkeiten, um Konflikte verfahrensgesteuert als Interessengegensätze zu bearbeiten.<sup>126</sup> Das Recht erfasste damit ein immer breiteres Spektrum von Lebensbereichen in den städtischen Gesellschaften. Das alles hatte, wie die Stabilisierung des verfahrensgeleiteten Entscheidens in der städtischen Politik überhaupt, mit dem Vordringen von Schriftlichkeit zu tun. Entscheidungsverfahren gewannen durch Schriftgebrauch an Autonomie – jenseits ritueller Stabilisierung. Die Aktenlage strukturierte zunehmend

---

<sup>125</sup> Cornelia Bohn, Schriftlichkeit und Gesellschaft. Kommunikation und Sozialität in der Neuzeit, Opladen 1999, S. 89-113 und passim.

<sup>126</sup> Gerd Schwerhoff, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Georg Mölich / Gerd Schwerhoff (Hg.), Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, Köln 2000, S. 473-496; im Rahmen des Projektes B4 im Kulturwissenschaftlichen Forschungskolleg/SFB 485 „Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration“ in Konstanz wird von Alexander Schlaak eine breit angelegte Studie zum Supplikenwesen frühneuzeitlicher Städte vorbereitet.

Entscheidungsverfahren und das Archiv der Stadt gewann als das Themen und Entscheidungsmöglichkeiten bestimmende Gedächtnis für die städtische Politik an Bedeutung gegenüber dem ad hoc von Ratsherren oder Ratskonsulenten aktivierbaren Wissen.

Gleichzeitig gab es beharrende Tendenzen. Insbesondere in kleinen Städten hatte sich eine institutionelle Ausdifferenzierung des Politischen noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht durchgesetzt.<sup>127</sup> Die Professionalisierung politischen Entscheidens wurde auch in größeren Gemeinwesen am Ende des 18. Jahrhunderts als mangelhaft empfunden.<sup>128</sup> Die fortwährende Oligarchisierung war auf diesem Feld an ihre inneren Grenzen gestoßen, insbesondere auch deswegen, weil die politischen Eliten dem Kompetenzzuwachs von Juristen häufig misstrauten.<sup>129</sup> Es fiel immer noch schwer, die politischen Eliten für Aufsteiger zu öffnen, die ihren Mitspracheanspruch über Bildung begründeten oder auf erworbene ökonomischer Machtmittel verwiesen. Wie die Geschichte innerstädtischer Konflikte im 18. Jahrhundert zeigt, blieb eine solche Öffnung auch in größeren Städten vor gravierende Hindernisse gestellt – und wenn es wie in Köln oder Aachen die Konfessionalisierung der politischen Konfliktlinien sein musste.

Ein ähnlich uneinheitliches Bild ergibt der Blick auf die mediale Verfasstheit des Politischen. Man wird gewiss nicht davon sprechen können, dass die politische Kommunikation der Stadt im 18. Jahrhundert durch eine auf Druckmedien gestützte, stadtbezogene Öffentlichkeit gekennzeichnet war. Auch in akuten Konfliktlagen des 18. Jahrhunderts übernahmen die Informationen in externen Zeitungen und überregionalen Journalen eine weitgehend katalytische und kommunikationsstrukturierende Funktion.<sup>130</sup> Andererseits erwies sich gerade die aufgeklärte Geselligkeit etwa der Patriotischen Gesellschaften in größeren Städten auch als Rahmen, in dem aus der Verbindung von Interaktionskommunikation und Druckmedien eine neue Form politischer Öffent-

---

<sup>127</sup> Oelze, Entscheidungsprozesse.

<sup>128</sup> Beispielhaft dafür die Kritik des Ulmer Ratskonsulenten Miller am Beginn des 19. Jahrhunderts an den inneren Zuständen der Stadt: Vgl. Zittel, Die staatsrechtlichen Verhältnisse, bes. S. 130-134.

<sup>129</sup> Ebd., S. 129; vgl. beispielsweise auch Hahn, Altständisches Bürgertum, S. 137 f.

<sup>130</sup> Anschauliche Belege bei Andreas Würigler, Veröffentlichte Meinungen – öffentliche Meinung. Lokal-internationale Kommunikationsnetze im 18. Jahrhundert, in: Peter-Eckhard Knabe (Hg.), *Opinion. Concepts and Symbols du Dix-huitième siècle Européen*, Berlin 2000, S. 101-135.

lichkeit entstehen konnte.<sup>131</sup> An der Präsenz der Rituale änderte dies andererseits aber wiederum nichts. Schriftsätze mochten in Entscheidungsverfahren immer wichtiger werden – sie blieben nach wie vor durch die inszenierte Performanz und nicht durch die schriftliche Programmierung geprägt. Schwörtage oder Ratswahlen und Prozessionen verliefen nach den gewohnten performativen Mustern. Man stellte freilich fest, dass das Interesse an solchen Inszenierungen der städtischen Vergesellschaftung nachließ und sie nicht nur für externe Betrachter, sondern bezeichnenderweise auch für die politische Elite selbst folkloristische Züge bekamen.<sup>132</sup> Auch die Entwicklung des Supplikationswesens blieb ambivalent. Der Verschriftlichung und der rechtsbezogenen Objektivierung von Konflikten stand gegenüber, dass ein wesentlicher Teil städtischen Entscheidens und damit städtischer Politik überhaupt als Gnadenakt vollzogen und damit die politisch-herrschaftliche Dimension der Vorgänge verschleiert wurde. Insgesamt sprechen diese Beobachtungen dafür, dass es für die weitere Forschung darauf ankommen wird, bei der Analyse des Schriftgebrauchs zwischen der Erinnerungs- und Aufbewahrungsfunktion von Schrift und Druck einerseits und deren kommunikationsstrukturierender Funktion andererseits zu unterscheiden. Gesellschaften gewinnen bereits erheblich an Differenzierungsmöglichkeiten und verzeichnen einen Zuwachs an Komplexität in ihrem Strukturmustern, wenn sie Teile ihres Wissens verschriftlichen und so Erinnern und Vergessen von Rhythmus individueller Lebenszyklen abkoppeln.<sup>133</sup> Die zeitliche und räumliche Reichweite von Kommunikation wächst, gleichzeitig konfrontiert Schrift immer mit dem Problem, dass die Akzeptanz des Kommunizierten der Kontrolle des Vis-a-vis einer Anwesenheitskommunikation entzogen ist. Noch die kommunikative Reflexionsliteratur der frühen Neuzeit ventiliert dieses Problem.<sup>134</sup> Schon dies legt die Frage nahe, inwiefern der Schriftgebrauch die kommunikativen Figurationen einer Gesellschaft im ein-

---

<sup>131</sup> Vgl. etwa Weinmann, *Eine andere Bürgergesellschaft*, S. 81-90 und Schulz, *Vormundschaft und Protektion*, S. 50-54.

<sup>132</sup> Das zeigen die zu Beginn dieser Einleitung zitierten literarischen Texte. Aber auch in Selbstzeugnissen der politischen Elite lässt sich diese Distanzierung fassen. Illustrative Belege für diese Distanz zum „alten“ Zeremoniell in autobiographischen Berichten über Ratswahlen aus dem ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bei Poeck, *Rituale der Ratswahl*, S. 67 ff. (mit den Anmerkungen 1-11).

<sup>133</sup> Jack Goody, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1990, bes. S. 152-210; Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1997, S. 249-302.

<sup>134</sup> Z.B. Baldesar Castiglione, *Das Buch vom Hofmann*, München 1986, S. 60-72.

zelen dann geprägt hat, oder ob beispielsweise Texte als kommuniziert und verstanden erst gewertet wurden, wenn sie, wie in den Städten bis ins 18. Jahrhundert an entscheidenden Stellen des politischen Prozesses zu beobachten ist, im Beisein von Autoren und Schreibern verlesen und also wiederum in eine Interaktionssituation eingebettet wurden. Auch die Rechnungsführung der Städte liefert viele Hinweise, dass dort noch am Ende des 18. Jahrhunderts allenfalls die Aufbewahrungsfunktion von Schrift genutzt wurde,<sup>135</sup> nicht aber die systematisierenden und Informationen ordnenden Möglichkeiten von Notationsweisen, die im kaufmännischen Bereich oder in landesherrlichen Verwaltungen bereits verfügbar waren.

Eine Gewichtung und Bewertung solcher gegenläufiger Beobachtungen muss die für Historiker selbstverständliche Variationsbreite der Einzelfälle und die analytische Modellbildung auseinanderhalten. Die Veränderungen in der Politik der frühneuzeitlichen Stadt brachen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die kommunikativen Formen einer Anwesenheitsgesellschaft an vielen Stellen auf. In welchem Umfang dies einzelne Kommunen betraf, hing erkennbar von einem Kranz von Rahmenbedingungen ab. Die schiere Größe der Gemeinwesen war den angesprochenen Transformationsprozessen des Politischen und seiner sozialen Ausdifferenzierung in jedem Fall förderlich. Weil ein Großteil der Veränderungen nicht durch die Stadtgesellschaften selbst, sondern über externe Macht- und Rechtsinstanzen ermöglicht und stabilisiert werden konnte, war politische Autonomie umgekehrt für solche Veränderungen nur in Ausnahmefällen günstig. Landsässige Städte bestimmter Größenordnung hatten hier manche Vorteile gegenüber Reichsstädten – wengleich sich selbst in Residenzstädten immer wieder die Beharrungskraft des städtischen Politikmodells unter Beweis stellte. Drittens dürfte entscheidend die nicht in jedem Fall direkt mit der Bevölkerungszahl korrespondierende ökonomische Dynamik städtischer Gemeinden gewesen sein. In ihr gründete das politische Anspruchspotential einzelner Gruppen und sie bestimmte wesentlich über den Bedarf an Konfliktverarbeitungskapazität.

Wie diese Faktoren in den jeweiligen Stadtkommunen sich zueinander verhielten und mit anderen entwicklungsbestimmenden Bedingungen zusammenwirkten und welche soziale Form Politik in spezifischen Stadtgemeinden dann jeweils annahm, dies zu klären ist Aufgabe weiterer Forschung. Sie wird die Transformationsprozesse aber ohne die

---

<sup>135</sup> Vielfache Belege dafür in der oben (Anm. 119) zitierten Literatur.

Folie eines analytischen Modells nicht beobachten können. An welcher Stelle dann der Umschlag von der vormodernen Politik unter Anwesenden zur medial gestalteten Politik der Moderne identifiziert wird, ist dann letztlich keine einfach nur „empirisch“ zu entscheidende Frage mehr, sondern hängt an den Beobachtungskategorien. Die Selbstbeobachtung der Zeitgenossen liefert dabei immerhin Orientierungsmarken. Man kann den überkommenen Formen der anwesenheitsbezogenen Symbolisierung des Politischen, an denen auch am Ende des 18. Jahrhunderts festgehalten wurde, entnehmen, dass die vormodernen Muster sozialer Strukturbildung noch wirksam waren. Aber es war dies keine fraglos stabile soziale Ordnung mehr. Am Ende des 18. Jahrhunderts war mit Händen zu greifen, wie die soziale Form der Politik in der Stadt in der publizistischen Kritik und der Selbstvergewisserung der politischen Eliten relativiert und auf diese Weise zur „Kultur“ gemacht wurde. Mit dieser „Kulturalisierung“ wurde die soziale Form der Politik augenscheinlich in einer Weise verfügbar gemacht,<sup>136</sup> die es erlaubte, die Spannung zwischen vormodernen sozialen Formen und sich durchsetzenden funktionalen Mustern moderner Sozialintegration im Vollzug von (politischer) Kommunikation zu überbrücken.

#### IV. Zum historischen Ort der vormodernen Stadt

Die Forschungen zur kommunalistisch-republikanischen Tradition der europäischen Stadtgeschichte haben die Bedeutung der kommunalen Vergesellschaftung für die Entwicklung der auf Demokratie, Partizipation und Bürgerfreiheit gegründeten politischen Kultur der europäischen Moderne in unterschiedlichen Varianten immer wieder hervorgehoben.

Die Beiträge dieses Bandes und das kommunikationstheoretische Konzept von Politik, das hier umrissen wurde, legen es nicht nahe, diese Hypothese zu widerrufen. Sie kann aber mit Hilfe eines veränderten Paradigmas der analytischen Kategorien erheblich genauer positioniert werden. Die Stadt ging in die Traditionsbildung der politischen Kultur des 19. und 20. Jahrhunderts insbesondere des deutschsprachigen Raumes als ein Mythos ein. Die Gründe für den Bedarf an einem derart mythenbildenden Gegenstand müssen hier nicht erörtert werden. Entscheidend sind die Rückwirkungen auf die Forschung. Die Stadt wurde

---

<sup>136</sup> Dirk Becker, *Wozu Kultur?*, Berlin 2000, S. 44-57 und S. 112-132; Zu diesem Kulturbegriff vgl. Niklas Luhmann, *Religion als Kultur*, in: Otto Kallscheuer (Hg.), *Das Europa der Religionen*, Frankfurt a.M. 1996, S. 291-315, bes. S. 293-302.

zum Heros der liberalen, partizipativen politischen Kultur des 19. und 20. Jahrhunderts, indem sie mit den Unterscheidungen des 19. und 20. Jahrhunderts beobachtet und mit den Begriffsinstrumentarien der Moderne analysiert wurde. Ein Ergebnis dieses Bandes ist, dass dies die Stadt der Vormoderne tendenziell enthistorisiert und deswegen dem Gegenstand nicht angemessen ist.

Auch eine kommunikationstheoretische Betrachtung wird allerdings festhalten, dass die Kommune den historischen Ort in der europäischen Geschichte besetzt, an dem die autonome Begründung politischer Macht institutionell feste Umrisse gewann und Politik als eine Form sozialen Handelns, das sich auf sich selbst und auf Vergesellschaftung gleichermaßen richtet, entfaltet wurde.

Trotzdem bleibt die fundamentale Kluft zwischen der Politik der Moderne und der Politik der vormodernen Stadt in mehr als einer Hinsicht unüberbrückbar. Der wichtigste Punkt dabei ist: Die Konstitution politischer Macht in der Stadt kam selbst nicht ohne Herrschaft, d.h. ohne Rückgriff auf soziale und ökonomische Machtpotentiale aus. Das führte dazu, dass Politik in der Stadt wesentlich damit befasst blieb, diese Machtpotentiale zu reproduzieren und zu stabilisieren. Politik wurde auf diese Weise in ihrer institutionellen Form entscheidend determiniert und in ihren Thematiken festgelegt.

Die Entfaltung des institutionellen politischen Apparates in der Stadt und die Art und Weise, wie Politik sich der Gestaltung kommunaler Gesellschaft annahm, blieben aber auch dadurch geprägt, dass die Sozialordnung der vormodernen Kommunen auf segmentäre und hierarchische Strukturbildungsprinzipien ausgerichtet war und blieb. Die kommunalen Gemeinschaften richteten ihre Ordnungspolitik durchgehend darauf aus, die Folgen funktionsbestimmter Differenzierung, wie sie insbesondere von den Kräften des Marktes und des Geldes in die städtische Vergesellschaftung getragen wurden, zu bändigen oder sie in segmentäre und hierarchische Muster sozialer Integration zu transformieren. Die Politik städtischer Gesellschaften war daher – auch weil sie Herrschaft war – immer damit befasst, soziale Evolution und Differenzierung wenn nicht zu verhindern, wenigstens sie zu bremsen.

Diese Resistenz der städtischen Vergesellschaftung wird besonders deutlich im Blick auf die mediale Situation. Die städtischen Gesellschaften haben das Medium der Schrift und auch den Druck mit den in ihnen liegenden Möglichkeiten, soziale Strukturbildung zu gestalten, nie ausgeschöpft. Wie die Beiträge dieses Bandes zeigen, blieb der institutionelle öffentliche Raum der Stadt geprägt durch Medien der Anwe-

senheit und der Interaktion: Körper, Raum, Performanz und Bildlichkeit. Es ist vor diesem Hintergrund berechtigt, von einer „politischen Kultur der Anwesenheit“ zu sprechen. Die Beiträge verdeutlichen, dass Anwesenheit auch die soziale Form der Politik prägte und deren institutionelle Entwicklungsmöglichkeiten bestimmte. Das entsprach einer sozialen Ordnung, die sich auch sonst auf medial vermittelte funktionale Differenzierungsmuster nur mit Zurückhaltung einließ.

Wenn es darum geht, die nachlassende Prägekraft kommunaler Ordnung in der europäischen Gesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts zu verstehen, wie sie die Forschung vielfach konstatiert hat, muss man deswegen nicht in erster Linie auf den Erfolg des territorialen Staates verweisen. Die strukturellen Entwicklungshemmnisse in der städtischen Vergesellschaftung selbst scheinen weitaus bedeutender. Dabei ist freilich in den hier versammelten Beiträgen an vielen Stellen zu erkennen, dass die städtischen Gesellschaften insbesondere in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert in tiefgreifende Bewegung geraten waren. Inwieweit damit fundamentale Transformationsprozesse in Gang kamen oder jeweils nur eingespielte Muster der Strukturbildung variiert wurden, wird man künftig klären müssen.

Methodisch macht der kommunikationstheoretische Zugriff darauf aufmerksam, dass soziale Ordnung sich aus Kommunikation heraus reproduzieren und stabilisieren muss. Das bindet die mikrologische Sicht und die Makroebene zusammen. Zusätzlich wird in dieser Perspektive deutlich, dass Werte nicht per se das Fundament sozialer Ordnung darstellen können. Über Werte kann man in Streit geraten. Nur durch kommunikative Arrangements ist sicherzustellen, dass sie auch „gelten“.